

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

BAND 17: ÄMTER UND STÄDTE LAAGE UND LÜBZ

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lütz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

V.R.W./

W.R.W. von Rechts wegen

V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

A

Aberglauben 44
Adolf Friedrich, Herzog 35, 36, 42
Anklage 14, 30
aus der Hand trinken 36
Ausweisung 6, 31

B

Belehrung Universität 6, 7, 9, 10, 11, 26,
30, 31, 33, 34, 35, 37, 41, 42, 43, 45
Bericht 6, 9, 26, 30, 32, 34, 41, 43, 44
Besagung 35, 36
Besessenheit 14, 33, 34, 35, 36
Blocksberg 7, 8
Böten 13, 35, 41
Bülow, von 6, 14, 38, 42
Bürgermeister und Rat 15
Bürgermeister vnd Rat 30

C

Chope, Franz Julius (Justizkanzlei
Güstrow) 8
Christian Louis, Herzog 6, 10, 15
Crivitz 32
Curtius, Andreas (Güstrower Justizkanzlei)
8

D

Doberan 11
Dömitz 44

E

Entlassung 25
Erbschaft 31

F

Fiskal 14
Flotow, von 10
Flucht 26, 36
Friedrich Wilhelm, Herzog 32, 33

G

Gespenst 41
Grabow 44
Gustav Adolf, Herzog 6, 7, 8, 9
Güstrow 6, 7, 8, 9, 11, 31, 32, 37
gütliche Aussage 35, 36, 38, 41, 42
Gutzmer, Caspar Heinrich (Justizkanzlei
Schwerin) 25

H

Havemann, Georg (Notar) 14, 32, 36, 37,
38, 41, 42, 43
Hebamme 32, 33, 38, 41, 42
Holstein 34

I

Injurienprozeß 11
ins Gesicht sagen 14

J

Johann Albrecht, Herzog 26, 30, 31

K

Kaution 9, 11, 25
Konfrontation 8, 21, 24, 25, 34, 37, 45
Kosten 14, 26, 32, 44
Krüger 13, 34
Krüger, Jochim (Hauptmann) 13
Küchenmeister 10, 35, 41

L

Landesausweisung 6, 31
Linstow, Reimar von 38, 41
Lübz 9, 10, 11, 14, 15, 17, 25, 26, 30, 44

M

Magdeburg 31
Malchow 24

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

N

Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin)
33, 35, 36, 42, 43
Notar 25, 26, 30, 32, 34, 37, 38, 41

P

Parchim 15, 26, 27, 32
Pastor 6, 7, 9, 12, 13, 14, 15, 19, 23, 28,
33, 34, 36, 41, 43, 44
Plau 10, 11, 19, 23, 30, 31, 35
Protokoll 11, 15

R

Rechnung 23, 43
Reskript, herzogliches 6, 7, 9, 15, 31, 32,
33, 34, 41
Röbel 11
Rostock 9, 10, 30, 44

S

Schadenersatz 31
Scharf, David Jonathan (Justizkanzlei
Schwerin) 33, 35, 36, 37, 43
Scharfrichter 10, 11, 18, 24, 25, 32, 34, 42
Schnobel, Joachim (Schweriner
Justizkanzlei) 33
Schuckmann, Heinrich (Superintendent
Güstrow) 9
Schulze 10, 11, 12, 13, 14, 19

Schwerin 6, 11, 14, 15, 25, 34, 35, 36, 41,
43, 44

Selbstmord 44

Stadtvogt 12, 17, 25, 26, 33

Stemwede, Simon (Notar) 10, 25, 26

Superintendent 7

Supplikation 11, 14, 25, 30, 31

T

Tortur 7, 8, 9, 31, 32, 34, 41, 42, 43

U

Urfehde 6, 11, 32

Urteil 31

V

Verteidigung 14, 25

W

Wahrsagen 44

Wahrsagerei 44

Wehrwolf 12, 35, 42

Z

Zeugen 15, 24, 30, 35, 41

Zeugenaussage 19, 30, 38, 43

Zeugenbefragung 38

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Inhalt

BAND 17: ÄMTER UND STÄDTE LAAGE UND LÜBZ	1
LAAGE AMT UND STADT	6
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060.....	6
Acta civitatum specialia Laage Nr. 38 (Inquisitionalia).....	6
Acta civitatum specialia Laage Nr. 35 (Inquisitionalia).....	6
Acta civitatum specialia Laage, 36,.....	7
Acta civitatum specialia Laage, Nr. 37.....	9
LÜBZ AMT UND STADT	9
DA Lübz, Vol. 48 Fasc. 6: Inquisitionalia 1604-1756	9
Acta DA Lübz, Vol 11c	10
2.12.-4/3 Städtewesen Lübz 42, Fronerey	11
2.12-4/3: Städtewesen Lübz Nr. 92 bis 105.....	11
DA Lübz Nr. 11d Fasc. 11,.....	11
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66.....	12
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 67	12
Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia Nr. 68.....	14
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986.....	26
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2018,.....	31
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2085,.....	32
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2086,.....	33
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2088,.....	34
Frau des Claus Lale, 1603, Lübz, Uniarchiv Rostock Nr. 33, S. 282.....	45

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

LAAGE AMT UND STADT

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060

Elisabeth Moltke, Frau des Johan Friedrich von Bülow

- Schreiben Johan Friedrich Bülow...Schwerin 17. Februar 1671, wegen meiner frawe in ihrem arest sehr kranck anitzo niederlieget, ..er hätte keine Mittel für eine Aufwartung zu ihr, sie ist sehr elend und würde fast Todes verfahren...der Herzog möge ihm die Gnade erweisen seine todtkranke Frau zu sich zu nehmen zu dürfen, an Christian Ludwig

Acta civitatum specialia Laage Nr. 38 (Inquisitionalia)

Acta Inquistionalia alhir in Gerichte zu Lage contra Erich und Jonas gebrüder der Falcken in pt. Furti, Falsi vnd gebrauchten abergläubischen dingen vnd Teufelskünsten, sind von vns, an die zwene rechts-gelehrte, als H. Hofraht vnd Doctor Schröder vnd Bürgermeister vnd Doctor Gorchen zu Güstrow eingesand, vnd darüber belehrung vnd Urteil eingezogen worden...auch die beiden Orginalurteil sub dato Güstro den 23. August und 30. September über den annoch sitzenden Jonas Falcke (weile der andere Erich Falcke cehappiret vnd nicht zur Urteil vnd Recht condemniret werden kan, wie an Herzog referirt worden ist)...den Mecklenburgischen Landen auf Ewig zu verweisen, das auch so Vollzogen werden soll, Lage 11. Oktober 1721, Chtiran Artear, Wilhelm Saß, Jacob Buckenburg ...Belehrung unterzeichnet: Bremen an Rat vnd Artuer vnd Gerichtsassessoren in Lage...17. October 1721...Urfpede, Staupenschlag, Landesverweisung

Acta civitatum specialia Laage Nr. 35 (Inquisitionalia)

Stadt Lage Inquistionalia Hexen und Zauberer vnd deren Seelencur vnd Prangaration zum Tode bet. 1671, 1672

1671 Miachel Möyses, Joachim Voets Wittwe Anna Holtzmann, die Schrödersche und Hoikendorfsche, Anna Wilken des Samuel Mellendorf Wittwe, 1672 Elisabeth Moltke

- 1841 aus der Superintendentur zu Güstrow

Befehl Gustav Adolf, 22. Mai 1671...nachdem im Städtlein Lage ein Mann, namens Michael Moyses dero Zauberey halber, durchs feuer vom Leben..soll gebracht werden...Pastor des ohrts, allen fleis anwenden, daß Ero zu wahren Reuch vnd Buße, über seine große vnd abscheuliche Sünde gebracht werde, ...

- Gleicher Befehl für Anna Holtzmanns, Jochim Voets Witwe zu Laage, Feuer, Unterrichtung, Güstrow 15. Juli 1671

- Gleicher Befehl...im Städtlein Lage zwey Weibes Persohnen die Schrödersche vndt Hoikendorfsche wegen Zauberei in gefängliche Haft geraten, , Wann dann dieselben solche

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Übelthaten ..bekand vnd den Rechten nach abgestrafft werden...zur Seelen-Cur bringen, Reuch vnd Buße, 16. Oktober 1671

- Gleicher Befehl...Anna Wilken - Samuel Mellendorffen Witwe aus Lage, Zauberei zum Tod verurteilt...Seelencur, 20. Dezember 1671

- Gleicher Befehl...wegen des Zauberei inhaftierten Weibes Elisabeth Moltken, wegen Rechtsbelehrung...die Seelencur nicht vergessen, 19. Oktober 1672

- Gleicher Befehl ...Wan dann nunmehr Elisabeth Moltke zum Tode soll condemnirt werden, Seelencur, 4. November 1672

Acta civitatum specialia Laage, 36,

die zu Lage der Zauberei halber inhaftierte Anna Rahden betreffend

...weile die der Zauberei halber zur Lage inhaftirte Anna Rohden Peter Schmiedes Wittwe zu unterschiedlichen mahlen variiret...Zauberei von der Langeschen und Hans Jürgen zu Klingendorf angegeben...nächsten Tag wieder revociert...dann Jacob Roggen aus Kabelsdorf bezichtigt, hernach aber in confrontatione es wiederruffen vnd gesagt sie hette confrontat auf dem Blocksberge nicht gesehen...daher müchte ihr Bekänntnis gegen die Buhlowische auch zu hinterfragen sein

- extra Torturam nochmal befragen, Pastor, 15. Juni

Gustav Adolf...nach Lage wegen Anna Rahdens weil dieselbe varriret so wohl wegen der Buhlowischen als die anderen nochmal extra torturam befragen, 17. Juni 1672, Güstrow an die Cantzlei

- Gustav Adolf wegen der Kuhhirtischen dirne vnd der zu Lage inhaftierten Zauberine Anna Rahden..wegen der Kuhhirtischen dirne anstalt zu execution zu machen, darumb ihr auch wegen der Seelen cur die nötige verfügung stellen werdt..wegen des Laischen weib auch den Pastor bescheid geben, an die Cantzlei, 17. Juni 1672

- Auf Veranlassung des Fürsten vnd Superintendenten haben wir Prediger heut Anna Rhaden Peter Schmedes Witwe befragt

1. Warumb sie erstlich vff Langesche, vnd Hans Jürgensen zu Klingendorp, nun aber auf Jacob Roggens zu Kabelstorp gedacht

2. Warumb sie wegen der mit ihr sitzenden Bülowschen so unbeständig gewesen

3. Was sie verursacht, in der Gerichtlichen frage, auch nachmahls in der güte verhoret, zulachen?

ad 1. sie hette es von allen 3 gelehrt

2. Meldendorpsche hette ja von ihr gewust, sie aber wuste nicht recht, ob sie Hexen könnte obwohl sie einmahl einen bösen geist vmb ihr bette gesehen im Gefängnis

3. Sie wüste nicht, daß Sie es gethan hette. lachte unterdessen, durch des Satans vnzweifeligen antrieb

Lage, den 25. Juni 1672

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Georgius Nicolas Erasmus, Hardwig Hane Reck.

- Johan Schlüter, Franz Jul. Chope Andreas Curtius, Güstrow 27. Juni 1672 an Gustav Adolf...wegen Anna Rahdens... ersehen das Durchl. uns zu bedencken geben, ob besagte Weib nicht noch einmahl extra torturam in güte zu examiniren, weil sie wegen ihrer Lehrmeisterin vnd der Bülowschen beym letzten Verhör noch etwas varijrt, vnd daher ihre übrigen bekantnüß auch in verdacht vnd einigen zweiffel zu ziehen sein mochte...aber sie hat das Zaubelaster bestendig genug beym gütlichen Verhör bekant,...die Langesche nur unter der Tortur gedacht...so thut doch solches nicht zur sachen, weill nicht darauf zu sehen, quid in tortura, sed quid post eam dixerit, vnd diesen vor zehnen billig glauben zugestellet wird...auch zu Fragen weil sie die Bülowsche auf dem Blocksberg gesehen aben will, dies in der Confrontation aber verleugnet... dan sie hirunter ob coincidentes illusiones diabolicas woll irren können, daraus aber doch nicht zu schließen, daß sie auch in Ihren andern außagen vnd bekantnüßen Ihre eigene Persohn vnd thaten concernirend geirret oder die warheit nicht berichtet...man hat sie schon zweimal gefoltert...man muß sich befürchten da sie ein halstariges weib ist, die e biß zur dritten tortur kommen laßen, alles wieder zu verleugnen, vnd sich also verdienter straffe zu entziehen...sie daher der Meinung keine weiteren Befragungen anzustellen...Güstrow 27. Juni 1672

Gustav Adolf an die Canzlei...wegen weiterer Befragung der Anna Rahdens...16. Juli 1672, der Superintendent hatte die Befragungsergebnisse übersandt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lütz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Acta civitatum specialia Laage, Nr. 37

Zauberei der Elisabeth Molken, 1672

Gustav Adolf an Superintendent Schuckmann...wegen der zu Lage inhaftierten Elisabeth Moltken..ihre bedenken eröffnen, auch Seelsorge, 19. Oktober 1672

Superintendent Hermannus Schuckmann...wegen der Elisabeth Moltken oder die Bühlowschen hat die Akten verlesen vnd weile bey der H. Justitiariorum voto ich nichts zuerinnern habe, wegen der Delinquentin Seelen=cur, an den Pastor zu Lage Ern Georg Nicolaum Erasmum ein Schreiben abgeschafft, Güstrow 29. Oktober 1672 an Gustav Adolf

- Gustav Adolf...wegen der Elisabeth Molken...die nun soll Condemniert werden...Pastor schicken, an D. Schuckman 4. November 1672

- Befehl an Canzlei wegen execution der Elisabeth Molken ...4. November 1672

LÜBZ AMT UND STADT

DA Lütz, Vol. 48 Fasc. 6: Inquistionalia 1604-1756

Magnus Lützw und Daniel Troie Beambte, 1. September 1604, Plawe das der Mann der gefangenen Frau in Güstrow gewesen, wo ihm versprochen, daß wenn seine Frawen beseessen, er sie auf Bürgschaft wieder nach Hause bekommen können, so haben wir doch seinem mündlichen bericht keinen glauben geben können...bitten um Befehl
- Befehl: Carl: wegen des alda gefangenen wahrsager weibes auf des Ehemann geschehenen anhalten...Wann des weibes Eheman burgliche caution bestellen wirdt, auch keine leute zu ihr gelassen vnd sie sich aller wahrsagerkunst vnd anderer Teuffelswerk sich enthalte soll entlassen werden, 3. September 1604, An die Amptleute zu Plawe

Belehrung der Juristenfakultät Rostock, 15. Mai 1647 wegen der gefänglich eingezogenen Else Schurmans in po. bez. Zauberei bericht, samt der alten Benischen gü vnd peinlichen bekandtnus sowie Cathrinen Carstens Hans Tuchtman's Hauffrau vnd Frantz Behenen summarische Aussage..Else Schurmans singulariter singulis respondiren...meßige Tortur, auch wegen des Viehes so den Pasori Ern Johann umbracht erkundigung einholen

Belehrung der Rostocker Juristenfakultät 25. Mai 1647 wegen Else Schurmans peinliches Erkennus mit Anna Knappers, Paul Suderouwesche vnd die alte Dargersche inquisition anstellen besondere Artikel, alle Confrontieren, nach Lütz schreiben,

Belehrung Rostock, 5. Juni 1647 Elsche Schurmans mit feuer verbrennen, aber warten bis Prozeß mit andern läuft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Belehrung Rostock 17. Juni 1647 Else Schurmans bey ihrer Aussage mit fewr vom leben zum tode zurichten

Hauptman Erenkampen: bei Plau (Dorf Glin), 1681, wegen Abgaben der Bauer Hinrich Wahls

Acta DA Lübz, Vol 11c

Mutter des Ties Godeknecht aus Tran, 1666

Thies Godeknecht aus dem Dorffe Tran, 9. Mai 1666...im Dorf Tran vnterm Ambt Lübtz sich ein Bauer Claus Vemerlingen wegen eines ihm abgestorbenen Pferdes seine Mutter Maria Godeknechten wegen Zauberei beschuldigt worden, auch es dem Hauptman Leistens Küchenmeisters vnd Amtrichtern zu Lübz vnverantwortlich unterbracht...sie daher eingezogen vnd sehr elendiglich torqviret worden, , weil nun Sie sich solchen groben Lasters in ihren Hertzen Vnschuldig befunden, also hat Sie auch nichts bestendiges bekennen können, als haben sie sie wieder loß lassen müssen // nun hat er aber gehört das sie vf ein Jahr durch den Frohner Ihres Ohrts Verwiesen, womit meine Mutter nicht friedlich sein kan, weil sie vnschuldigdaher sie wieder nach Tran zu ihm gekommen auch bei ihm angefundnen, er hat sich nicht entsehen können seine Mutter anzunehmen, ...bittet um gnade für seine Mutter // S. 20-21 an christian Louis

Tochter der Ideschen

Protokollum gehalten zu Pribown den 17. Februarij 1698 S. 43:

Es klaget die Jungfer von Flotow sie habe der Ideschen tochter in dinst gehabt verwichenen herbst, welche zwar wegk gelauffen, doch wieder gekommen...sie geklagt nachts zu ihr kam ein dinck auf ihre bank, welches ...folgends ihr befohlen Holz zu holen, sie weigert sich dan sagt sie: Ja der teuffel lege des nachts bei ihr, wie nun Sie (die Klegerin) darauff geantwortet, was sie mit solchen dingen vmbginge, so solte sie nur auß ihrem hause gehen, vnd sie darauf auch weg gehen lassen, ...redet sie aus die Jungfer von flotowen hette ihr, solchen geist aufs leib gewiesen, hette ihr auch in der stuben von da Kienofen einen Schwartzten Kerl zgeschicket, vnd da sie aber mit dem Schwartzten Kerl nichts thun können, da hette sie ihm Schwartzte Stuffstertigte Sie nach geschickt..die Klägerin schilt sie nun für eine Hexe // was die Klägerin auch gesteht, die Dirn ist nicht vor gericht erschienen, wil dem bericht nach sich aber stellen

Bescheid: weil die Klegerin selbsten zusteht, das sie Beklagte erst geschlagen, item das sie auch gesagt, sie wolte die selbe so lange vor eine hexse halten bis sie ihr hexsen bewaise vnd damit, ser anklage gekommt ??? So wird zwar beklagte der anklage erlaßen, doch aber dazu gewiesen, das sie gegen klegerin gebürenden respect trage, sich gegen dieselbe allen geschehen vngebürlichen bezeugungen verbitte vnd sich aller fernern Schnoacken von dieser Sache enthalte

- auch der Schulze klagt gegen die gedachte Idesche, das dieselbe gesagt, es wehre ein drake gezogen in des Schultzen oder ein ander Nemblich trosten hause

J. Stewede

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

2.12.-4/3 Städtewesen Lübz 42, Fronerey

1690 Hans Christoff Haberecht, der nun 33 Jahre im städtlein Lübz Scharfrichter gewesen...*der Hauptman Kram hat zu kleinen Wangelihn 2 Hexen einziehen laßen wozu er die Scharfrichter aus Plaw vnd Röbell holen lassen vndt das eine Weib torquieren laßen, solches wiederrechtlich...*

2.12-4/3: Städtewesen Lübz Nr. 92 bis 105

Nr. 92:

auf vndertheniges suppliciren Hansen Kolthofes vnd Jochim Schulten an die Hochgeborene Fürstin, fraw Sophia zu Schlesweig ...wegen ihrer lieben Muhme Schwesgerin vnd Geuatterin wegn erledigung bemeltes Kolthofes zu Schwerin gefangenen hausfrawen vor diesem vnter dato den 6. Marty freundlich gelangen laßen, das haben sie aus der abschrift zu ersehen.....Beschleunigung des Verfahren oder s auf gebührliche Vrphede oder Caution entlassen, Doberan 18. Mai 1609

-auch Supplikation vom Julio des abgelauffenen 1607 Jahres (Abschrift an Sophia)..das die Acta nebenst dem actu terroris an eine unverdeckte Juristenfacultät vmb Rechtsbelehrung verschicket werden möchte, Güstrow 6. Marty 1609

DA Lübz Nr. 11d Fasc. 11,

- ein Injurien prozeß der an Zauberei grenzt fragmentarisch erhalten
- Protocoll gehalten den 9ten Mai 1685 Nr. 970

Hans Gotschalk zu Kassebade klaget er habe nun 8-9 Jahre dort gelebt vnd habe eine böse nachtbarin bey sich des Michel Warners Witwe...die ihm seine Kinder von 5 zwen lebendig im Mutterleib, aber alle 5 vor der zeit in Mutterleibe gestorben vnd todt zur welt gekommen, wie ihm eine Zigeunersche offenbart hat, // dies berichtet auch des Gotschlacks Frau

der Schultze deponiert vor 6 Jahren hette inquistin tochter ein halb Jahr bey ihm gedienet wie nun sein Bruder ein hembt wegk kommen, weshalb er die Magd in Verdacht gerathen, vnd sein Bruder 1 R von ihrem lohn zutruck behalten, da wären ihm 2 farcken zu tode gekommen, zu Lübz dem sie alda bereits im Bruch stunde

Christian Elerts sagt Drewes Dunckers Tochter vnd die inquistia widerspiell gehabt, das er sie als altes hexenweib beschuldigt, er wäre auch auf den Kopf gefallen // 971

Hinrich Gerckens Frau...vor etwa 8 Jahren hette ihr Man einsmahls der inquistin tochter betroffen, das sie im Gersten gangen vnd nicht im stige, der dadurch gangen darüber hette ihr Mann mit Ihr gewundert, und wehre ihr Sohn vom Pferd gestürtzet und krank geworden, die Inquista auch als Wehemutter im Kindelbette gebraucht, dem gebrauch nach Ihr einem Gestüten geben wollen, allein inquistia lebte ihn damahlen nicht wollen nehmen sagend, sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lütz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

wolte in woll holen lassen, die Stute ist gestorben, als sie sie nach 14 Tagen fordert ist keine mehr gewesen das Kindt sofort krank geworden
(Akte nur flüchtig durchgesehen, furchtbares Sammelsorium)

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66

Protocollum gehalten zu Carbow, in präs. des H. Pastorie vnd des Verwalters 4. Janaur 1683
Hans Schulte deponiert es wehre etwan 14 tage, da wehre ihm von seines Bruder simon Schultzen frau hinterbracht wie ihm von des Bortens frau were sehr gefluchet woden, als nun des andern vnd dritten tages hernach der Boyter selbst ihm im felde begegnet da hette er ihm solch fluchen von seiner frauwen offenbahret mit anzeige wie er solches gahr nicht leiden wolte, darauf aber hette Blyeter geantwortet, Ja seine fr. wehre zuor im geruchte ebenmeß wehren, ihme viel in dorff die sie beschuldigten..auch Hans Schultze gesagt, er wolle es dem Pastorie, Cammerhern vnd Statvogt hinterbringen

- Heinrich Borter gestehet alles zu vnd thut hintzu daß die Vikesche noch 2 genennet so zaubern konten nebl. Peter Jacobs frau und die alte Lentsche, was ihm andere Leute berichtet, vnd also unter den Kinderna uf der straße in schwange gangen // er es aber im vertrauen zu Hans Schultze gesagt

- was Hans Schultze auch zugesteht

- die rickersche ist auch hirüber gefragt, negiert alles (Vikesche)

- Bescheidt: Heinrich Borter soll beweise einbringen

- am 24. Janaur wird die Sache wieder verhandelt

Hans Haut : es wehre die Vikesche des Morgens führe im Verwichenen Jahr zu ihm ins haus kommen vnd gesagt: waß sie nun im handt haben ank. Man sagete, das Peter Jacobs fr. item deren schwester Euens Dollen, deßen Frau vnd deren hexsen konnen, er wolte das nicht offenbart haben

- die Vikesche si hätte niemanden genennet

Bescheidt: Barten soll wegen der injurien mit einem tagk halseisen vnd die Vikesche einen tagk mit dem turm gestrafft werden , gebürliche verbitten sollen

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 67

Auf ansinnen der Beambten vnd anforderung Hans Wulffes vndt seiner Schweigermutter habe ich endsbenanter auff zeichnen lassen, was für indicia der hexerey, damit Anna Sophia Lenten Hinrich Pöters Hausfrau alhir beschuldiget wird vorhanden

1. allgemeines gerücht, ihr solches in die augen gesagt

2. wan die Pöttersche oder Ihr Mann sich mit jemandt verzürnet, mercklicher großer schade an Menschen vnd vied verspüret wirdt

es klagen:

Hans Wolff

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Als er im vorjahr, da kein rechter Kuhirt im Dorf gewesen, vndt man die Vieh vmb gehütet, auf anhalten des Pastorn Hinrich Pötter sich deßen gewegert, mit vorwenden, Er hette kein vieh darunter zu teiben, doch entlich sich dazu bequemen müßen, da ist dem Pastor sein beste Kuhe vnd Hans Wolff eine junge Starcke vom Wolff todt gebißen
- sie auch wegen acker in Streit gerathen, vbermahl Kuhe vnd auch hernach ein Pferd gesundes leibes umbgekommen

- Hans Schultz

- berichtet, daß die Pöttersche allezeit im gerücht, wegen der hexerei gewesen, er mit ihrem mann aufm Kirchoffe wegn des Hirtens in streit gerahten, // es ihm sobald in ein Bein gekriegt, 6 Wochen schmerzen gehabt, er auch hans Wuolff zu Hinrich Pötters gesandt, vndt denselben wegen seine Pferdes, so gesundes leibes mvbgefallen vnd todt geblieben, besprechen laßen, da ihm seine Kälber umgekommen, auch ein Ochse, die Pöttersche ist auch überall berüchtigt

- Elisabeth Heßen, hans Schultzen Hausfrau

- die Püttersche auf Hans Hüthen Frawen Kirchen-gang wegen 2 oxsen, so sie auf eine Kurthe zeit auf die weide alhir geahabt, sich verzürnet, da ihr darauff ihr Lincker fuß wie ein Buterfaß dicke geschwollen

Jochim Oldenburg

- Henrich Püttern vnd seiner Fraw, wegen aufversung eines grabens in Zanck gerahten, da sey Ihm alsobalt, wie Er von Ihnen ins hus gegangen, in seinen lincken Bein stechen worden, als wen einer mit einem spitzen stock daran steche, ..nichts aber sehen können

Hans Huth- bezeugt, da Er in der letzen Krieges Zeit einen Sack gefunden, welchen die Pöttersche für ihren angesprochen, vnd ihn deswegen geflucht, darauf seine Fraw krank geworden, habe gantzer 8 Wochen gelegen vnd sich gestellet als wen sie unweiß were

Hans Schöning der Alte

- die 24 Jahr so er zu Karbow gewohnet, die Pöttersche wegn hexerei im gerücht, ihm auch ein Kalb umgebracht, sie auch 1 R. dazu gegeben

Hans Schöning der Jüngere

Hinrich Pötter etwas hardt wegen sein ihm geliehen geld gemahnet, eine Kuhe an schuldt anthun müßen, da habe er keinen frieden des nachts auf dem Bette haben können, wie er ihr solches zugemessen, hat es aufgehört

Jochim Krüger: die Pötterschen im bösen gerücht, wie er sich einsmahls mit ihrem mann geschlagen, sey darauff folgenden Tages sein dienstjunge gefallen vnd Krank geworden

Jochim strüvings Hausfrau: als sie bey der Pötterschen vmb ein Verlohrens Meßer so Ihr Sohn gefunden, ein vnd ander mahl harte anforderung gethan, das Er es müßen weider von sich geben, sey ihr an händen vnd fußen lahm geworden, lange auf Krüken gehen müssen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Simon Schutzen Witbe: als es zu karbow ruchtbar worden, das die Pöttersche wie sie noch ein klein Mädichen gewesen hexen gelernet, habe sie der damahlige numehr Sehl. Pastor Detlof Preen zu sich ins Haus vndt Studierstube allein gefordert, sie hart vermannt, aber nichts bey ihr erhalten können, deswegen er in der Kirche für sie gebeten, dafern das Hexenwerck noch nicht vollenzogen mit Ihr, das sie Gott dafür beüten soll
- das hat auch Jochim Schultz den Pastor Beten hören, aber nicht gewust wenn er gemeint, es sey aber darauff das Kriegeswäsen eignedfallen vnd der Pastor gestorben
karbow im Pfarrhause den 16. Mai 1682
Pastor Ch. Fanter

Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia Nr. 68

Protocollum ad Acta in Wangelienschen Inqvistionas-Sachen wegen einiger der Hexerei berichtigten Unterthanen um 1690-91, Fiscalische Klage auf der Crammon Töchter Klage u.a. gegen Otto Martens und Jürgen Zabell, die beide Defension et deduction innocentionio 1691 im April übergeben

- eine Wichtige Rolle spielt der Pastor Rumbcker der sich um die Besessenen Jungfrauen kümmert, , der Fall wird in Lübz vor dem stadtgericht verhandelt
- der Hauptmann wird auch aus den Gütern des Jürgen Zabel bezahlt, 1691 geht fast alles um die Kosten

Nr. 66: Committatur Cammerherr Bülow das Er durch die ambts diener die gewesene Wehemutter Anna Everts zu Wangelien sofort ingeheim in haft nehmen vnd geschloßen anhero liefern laßen soll, Schwerin 4. marti 1692, der Prozeß dreht sich ab Juni 1692 nur noch um Anne Everts und die Kosten
- insgesamt 73 Nr.

1. Supplikation Jonas Rumker..poserin 28. Novmber 1692..das eine der Schwestern die jüngere wieder vom Satan anlauffen befreit ist

- aber auch im November 1693 haben die Jungfrauen noch anfechtungen

- die Inquisitionsakten die Vorhanden sind sind größtenteils wegen Anna Evers, auch u.a. Rechnungen (70 R 10 ß a, 6. Juni 1692

- Schwerin 20. janaur 1692 Supplikation des Lüder Evers (Georg Haveman releg.) wegen seiner Mutter, wegen ihres christlichen Lebens, übergibt er gezeugnisse

- Anna Everts ist Jochim Everts Hausfrau aus Wangelin, Gutttes Gezeugnis vom pastor zu Posernin, 17. Janaur 1692

Supplikation Jonas Rühmker..wegen der beyden Jungfern Töchtern des Seel. Herrn Hauptmans H. Jochim Ernst von crammon auf Wangelin die schon über ein jahr besessen.....schon der Jungferns Großvater, Großmutter, zwene Mutterbrüder, Fraw Mutter // und auch der liebe Seel. Vater in solchen elenden Zufall mit Höllenangst vnd ansägl. qual ihr leben aufgeben müssen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

1. in Wangelin ein ruchbahres Hexennest, noch demnahl von diesen in einem Jahr 7. vnd dieses jahr daraus zwo zu feuer gebracht, welches dieser ietzigen einwohner vnd vnterthanen vnfahren Eltern vnd GroßEltrn mehrentheils gewesen, daher dieses dorf ins gemein der Hexen ohrt genennet worden
- in Punkt 2-3. wird das Elend des Wangelinschen Hauses und der Tod der Eltern beschrieben
4. ihr leben noch berüchtigte Leute, denen solches auch ins gesicht gesagt wird
5. die Jungfern durch paroxieren geplagt werden, was ganz Ausführlich geschildert wird, der Pastor sieht sich im Auftragt der Witwen von Crammon berufen diesem Unwesen zu Steuern, Poserin 11. Dezember 1690
..verdächtig werden Jürgen Zabel und seine Frau, Hedwig Zabels, Otto Martens, Hans Martens und Jochim Ewerts vnd deßen Frau Anna, sie werden alle gefänglich eingezogen
Process gegen sie geführt, summarische Kundschaft wird eignedolt, die beiden Frauen sind Krank eine dritte flieht (wohl Anna Evers), der Prozeß wird vom Bürgermeister und Gericht Lübz geführt, Beginn 1691
- die Cramonsche Witwe ist Dorothea Charlotta von Crammon

Verzeichnis der Gütter des Otto Mertens und Jürgen Zabels

Otto Mertens

4 Ochsen, 3 Stier, 3 Pferde, 3 Kuhe, 2 Kelber, 8 Schwein, 2 Stöcke Immen, 6 Setien Speck, 6 schfl. Maltz, 21 schfl. Haber, 6 schfl. Gersten
Einhalbfach rogken, fast bis an den balken
einhalbfach Gersten bis an die Richwand
- dazu Leinwand, Bargeld 9 R 33 ß 6 d

Bey Jürgen zabels

4 Ochsen, 5 Pferde, 2 Kuhe, 2 Kelber, 2 groß Schweine, 5 Pölke, 3 Seiten Speck, 3 handkeßel, 3 Schl. gersten, bey 5 drb. haber
Einfach rogken
einfach Gersten
Jochim sTemwede (Jannaur 1691)

- Befehl Christian Ludwig, die Bauern über die Artikel inqu. jeden separim befragen, mit Zeugen konfrontieren, Schwerin 22. Jauanr 1691 an Bürgermsiter Rat vnd Gericht zu Lübz

Articuli Inquistionales, Protokoll 29. Janaur 1691

Otto martens, bey 70 Jahre,

1. Er wiße nicht daß er solte berüchtigt vnd in Verdacht sein, niemand ihn gescholten
2. Er wiße nicht, daß er berüchtigt gewesen
3. wiße das nicht , sey nicht War, seine Eltern legen auf dem Kirchhof in Parchim

Auff die wieder Ihn allein Gerichte Artiuolos

1. wahr den er nicht leuchnen konne, daß in etwan vor 36 Jahren ein Fahr oder 3 wegen dem hoff acker abgehaket, auß Ursachen, das er die fuhre, so krum gewesen gleich haben wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

2. Nein, der Junker Sell. Jurgen deßin, hette ihn nicht weider abhaken lassen, vnd wehre die fuhre noch also, als er sie dermahln gehakten
 3. Nein, es Sey nicht wahr, er habe nicht geflucht
 4. Er wiße woll, daß der Zeit zween Söhne des Sehl. Jürgen Deßins krank gewesen, waß ihnen aber gefehlet, wiße er nicht
 5. sie beede krank gewesen, wiße er woll, auch das sie 8 tage gelegen, dann wieder gesund geworden //
 6. Nein
 7. wie alt sie gewesen, nescit
 8. wisse das nicht, nicht gehört
 9. nescit
 10. Ja, das Sey wahr der Seel. Jürgen desin hette ihn auf den Hoff fodern laßen
 11. das hette ein von den knaben nicht gehöret, deßen Vater vnd Mutter aber hetten gesaget, daß einen von den Knaben, Ihm aus der handt trinken solte
 12. Ja wahr, eine alte Frau Grethe Warnitzen gewesen (die schon todt) die hette ihm die handt vmbgekehret, wie er Sie halten solte vnd wehre ihm etwas in die verkehrte handt gegoßen..der Knabe daraus getruncken
 13. daß wiße er woll das der Knabe krank gewesen, da derselbe ihm aus der handt getruncken, vnd seyen auch folgents wieder gesund, vnd seines wißens nicht wieder krank geworden, wiße also auch nicht wodurch er krank vnd wodurch wieder gesund worden
 14. nicht wahr
 15. beede Knaben weren zugleich krank vnd gesund geworden
 16. nescit
 17. wiße woll das der Knabe gestorben sey, wouon oder wie lange er krank gewesen, nescit
 18. nicht gehört
 19. Sey woll viehe vmbkommen, seines wißens aber soviel nicht, wouon es aber vmbkommen, wiße er nicht, eß kehme in woll viehe vmb vnd stürbe, welches sie nictes Neues wehre
 20. nicht wahr vnd in Wangelin nicht geschehen, sonst er es ir woll zu horren gekricht //
 21. das wehre nicht Wahr, vnd die es gesaget, solten es alle liegen
 22. Sey auch nicht wahr
- keine sonderlichen geberden oder verwunderung

Jürgen Zabel, 40 Jahr alt,

1. Er wiße nicht, vnd kein ehrlicher Mensch würde ihm daß, mit warheit nachreden
 2. wiße nicht, daß er beruchtigt sei
 3. das könne ihm niemand sagen
- auf seine Spezial artikel
1. das wehre wahr,
 2. Geflucht hatte er desfals nicht, doch konne er nicht leuchnen, das er zornig drüber geworden, weil die Keese so gahr gering gewesen, da er den gesaget, die Schundern (Schindern??) sey zu groß, welches ihm den von dem Sehl. hauptman Crammon auff Kirchwege selbst vorgehalten, doch nicht boeser meinung, sondern nur aus schertz

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

3. wiße er woll, das die Seel. Fr. Crammesche in einen elende Zustandt gerathen, ob es aber in selbigen jahr oder des andern Jahres hernach gescheehn, daß wiße er nicht, vnd hette ihm ihn elend genug gejammert
 4. habe daß sein lebtage von Niemand gehört, nach seiner Frau wäre es mit der Seel. frau ebenso wie mit den Kindern gewesen
 5. nur von leuten gehört // auch der mann krnak gelegen
 6. nescit, es konte sein, auch nicht sein
 7. Er wiße nicht, das er solches zu dem Praeceptor gesaget, doch hette ers zu wißen gekricht, daß der Sehl. Hauptman ihn vor einen Schelm gescholten, so er vom Hoffe zu wißen gekricht
 8. wise davuon nichts, sonstn hette er genug gehöret, das sie den Widwan, sehn geplaget worden, so er selbst gesehen
 9. nicht gehöret, der tauffel konte es woll wissen
 10. nicht gehört
 11. wisse es nicht, s ei unschuldig
 12. wiße woll das der seel. Hauptman gestorben wehre, wie lange aber hernach wuste er nicht
 13. das wiße er auch nicht
 14. Gesehen hette er das nicht, aber es sey ihm berichtet worden, von einigen Sögers, das der Seel. Haubman Weltzin seinen Leuten befohlen, über ihr Korn zubefahren
 15. Er wiße nicht, das des Haubtman Weltzins leute gefragt worden, Er habe auch nicht fefluchet vnd die articulirte worte geredet, sondern als er mit den Sägern dauon geredet, da konne er nicht leuchnen, daß er auff veranlaßung gesaget, Ja da ist eine Schese vmbhin gefahren, vielleicht ist es H. Weltzin selbst gewesen, vnd wener befohlen ubers korn zufahren, so wehre er doch kein Landesfurst das er solte gewaldt brauchen, übriges soll ihm kein ehrlicher Mensch bewesien
 16. da wiße er nicht von, nur das er gestorben, welches landtkundig wehre //
 17. das kehme ihm Pfansch vor, wehre auser seinem verstande, wo er darauf gestorben wehre, würde er Schwer zu brett kommen, wo konte Niemand krank vnd gesund machen, vnd wen er die Kunst konte, nemblich kranck vnd todt machen wolte er hinziehen, da es nötig wehre
- nichts an seinen Geberden zu merken
Jochim sTemwede Nptar vnd Stadtvoigt Lübz

Articuli inquistionales

Allgemein

1. wahr, daß inq. viele jahr in Gerücht
2. Wahr, das solches nicht ohne Grundt vnd uhrsache endtstanden
3. Wahr das inq. eltern (Mutter) gleichfals der Zauberei vedächtigt vnd im gerücht

Articuli speciales wieder Otto Mertens

1. Wahr das iinq. etwa vor 36 Jahren vom Hoff acker zu Wangelien etliche Fahren zu seinen acker abgepflugt
2. das der damahlige besitzer Jurgen Deßins solche abgepflugten hoffacker wieder von der inquisti Stuck ackers abhacken laßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

3. das Inq. dieses abscheuliegen Fluch gestahn: So man ihre teuffel solte dem juncker besitzen, so manche fahre ihm inquisto wehre abgehacket worden
4. Worauf wahr..daß eines des gedachten Edelmans söhne einen übel Zufall bekommen
5. in wehenden Zufal sich gantz ubel vndt grausamb gebehret
6. ihrer 2 gnug an ihn zuhalten gehabt
7. es nur noch ein Knabe von 7-8. Jahren gewesen
8. der Knabe aus drucklich gesagt, Es hätte ihm inq. 3 geister eingewiesen
9. dieser Knabe als er einsten den Zufal wieder gehabt, sich aus drucklich verlauten laßen das er wohl würde seine augen zutuhn müßen, woer nicht Otto als inq. Rücklings aus der handt truncke //
10. das der seel. Deßien inq. auf den Hoff kommen laßen
11. daß der im paroxist. liegende Knabe zu inq. gesagt, daß er solte vnd muchte aus inq. handt trincken
12. das inq. zu ihm gegangen, vndt ihm rucklings aus der handt zutrincken gegeben
13. von stunden an zwahr mit diesen knaben beßer geworden, vndt er nach her ohn anfechtung geblieben
14. das inq. vom Hoffe weggehendt, im Jahr Hause bestehen geblieben, zu ruck gesehen, mit der Handt drunck gesget, das schal dir noch wohl einer entgelten, den du lefer hast als diesen
15. darauf Dessiens ander Sohn Jurgen ..von gleichen affectu vndt Zufall ist gequellert worden
16. er mit lauter stimme anfänglich auf geruffen vnd gesagt, ach nun ist der teuffel leibhaftig in meinem leibe
17. er nach her so fort thum gewesen, sich mit dem gantzen Leibe übel geberdet bis er gestorben
18. das er durante affectu mit keiner speise erettiget worden konnen
19. das vor etlichen jahren viel viehe auf dem Hoff Wangelin vmbgekommen
20. der Scharfrichter das hertz eines auch kranck gewordenen Ochsens lebendig ausgenommen, vndt mit einem Keil in eine Klemme getrieben
21. Inq. so fort für unruhr seine Haar ausgerißen, vnd für angst sich vnter die Sohlen des Hauses gekratzet, vndt keine ruhe haben können
22. wie das hertz wieder aus der klem(m)e loß gelaßen, das es sich so fort wieder mit inquisto gebeßert

Articuli wieder Jurgen Zabel

1. das Jurgen Zabels frau einsten von der Seel. fR. Kram(m)en käse gekauft
2. wie Inq. die Käse siehet vndt ihm fur das geldt nicht gut genug duncken, daß er anfänget zu fluchen, nemblich, so mancher teuffel solle in sie fahren, als sie Kase verkauft
3. solcher fluch baldt darauf gewurket, in dem die seel. frau in einen jammerlichen vndt elenden Zustandt gerathen
4. das sie in solchen unglück liegendt öfftters über inq. geruffen vdn das weh über ihn geschrieen
5. sie auch öfftters domahls ihren auch krancken Man geruffen vndt gesagt, Jochim Ernst Cram, rette mich vndt deine Kinder, es ist hohe Zeit, sie wollen sie verschlingen
6. wie am 24. glob. der Seel. Hauptman Cram inq. in seiner abwesenheit für einen schelm schildt, inq. solches des folgenden tages gewust

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

7. das er zu der Kinder Praeceptors gesaget, ja gestern abent schaldt der Hauptman auf mich vndt muste ich schlem heißen, da ich doch das weib mit den briefen nicht gesehen
8. eben vmb die Zeit, do der seel. Hauptman inq. des abents gescholten, die eine beym Pastore zu Poserin sich damals aufgehaltene jungster tochter des seel. Hauptmans hart plagen vom Satan empfunden
9. das sie kläglich geschriehen, ach nun schildt mein Vater den Jurgen Zabeln vor einen Schelm
10. das der gesit aus der unglücklichen jungsten geruffen, sie hr, daß ist dafür, das dein Vater mein Jurgen Zabel vor einen schelm gescholten hat
11. die jungster odesfals noch wohl 8 tage leiden mußten
12. der Seel. Hauptman nach des schelten ind en 10ten tag auch seinen Geist auf gegeben
13. daß die Kranckheit allen ansehen nach nicht natürlich gewesen
14. das des seel. Hauptmans Weltzins Leute auf sein des Hauptmans geheiß musten über das wangelinsche beseete feldt gefahren
15. als die Wangelinschen bauren des Hauptman Weltins Leuten gefragt auf weßen geheiß sie solches thäten, vndt in antwort wieder // verstanden..Jurgen Zabel gefluchet vndt gesaget, ist gleich nun der Hauptman Weltzin so groß vnd vornehm, er sol baldt kleiner werden
16. der sehl. Hauptmann sofort krank geworden, gestorben
17. das der seel. Hauptman nicht anders vermeinet, das seine Kranckheit vond em Hexen geschmeiß aus Wangelien vndt sonderlich von Zapeln durch Gottes zulaßung hergeruhret

Gerichtsprotokoll, 4-24. Februar 1691, Zeugenkundschaft

1. Zeuge: Jürgen Moltke, von schlechten gehör, doch wen man laut mit ihm geredet, er es doch vernommen, 70 Jahre, von Jugend auf alda zu Wanglin Geschwister Kind mit dem Großvater der Jungfern von Wangelin
2. Sophia von Deßinen, H. Ernst von Deßien auff Nienhoffe, eheliebste, 46 der Mutter der Jungfern leibliche Schwester
3. Elsabe Elisabeth Hoppen, Jonas rumbken Pastors zu Poserin eheliebste, 30 jahre
4. Matthias Petersen, der Fr. Crammonschen Kinder Hoffmeister, 38 Jahre
5. Margrethen Dammerowen Kuchin zu Wangelin, 30 Jahre, zweymahl zu Fall gebracht
6. Reimer Haken, H. von Linstowen zu Damberow Schultze, 24 Jahre
7. Jacob von dem Heede, ein Bürger zu Plau, sonsten auch ein Säger, 45
8. Adam Schlieman, aus Plau, Säger, 30 J.
9. Christian Lichtefelt, Schmiedeknecht, vnd Säger, 26 Jahre
10. Jonas rumbken, Pastor zu Großen Poserin, 27 Jahre
11. Reimer von Linstow zu Damerow, zwischen 50-60 Jahr

Otto Martensen Artikel

- 1. Affirmat 1 und 2
- 2. Affirmat 1 und 2
- 3. Test. 1: wiße er nicht von, doch sein Schweigervater vnd Mutter so alda zu Wangelin gewohnet, wehren in solchem bösen gerücht
- 2. wie Test. 1

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Artikel 1

Test. 1: es wehre über 3 oder 4 Jahre nicht gewesen, so wehre auch die fahre krum gewesen vnd hette nicht gleichwerden können, wo nicht von Hoffacker abgehaket worden, Inq. gestehet auch selbst vermöge seiner bek.

Artikel 2

1. Wahr sein, Seel. deßin den acker wieder abhaken laßen, durch seinen Knecht Tewes Rubow
2. nicht anders gehört, als das ihr sehl. Vater Jürgen Deßin, den acker wieder abhaken lassen

Artikel 3

1. aus seinem Munde nicht gehört, aber von 3 Knechten Jochim Zepelin, Hans Zabeln vnd Tewes Rubow (so alle Todt)
2. oft von ihrer Mutter gehört

Artikel 4

1. wahr sein, etwan 2-3 tage hernach, hette der Jungste Sohn, Jochim Friedrich, so noch im langen Rogk gangen, das Unglück bekommen
2. von der Mutter gehört

Artikel 5

1. affirmat
2. von der Mutter gehört

Artikel 6

1. affirmat, selbst mit gehalten
2. von Mutter gehört

Artikel 7

1. affirmat
2. von Mutter gehört

Artikel 8

1. selbst aus seinem Munde gehört
2. erinnere sich nicht

Artikel 9

1. wahr sein, selbst gehört
2. von Mutter gehört

10.

- wird vom Inq. selbst zugestanden

11.

- Test 1 und 2 wie 9

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Artikel 12

2. das erinnere sie sich, als sie noch ein kleines Metgen gewesen

Artikel 13

1. affirmat
2. von Muttergehört

Artikel 14

1. das habe er selber von inq. nicht gehört, sondern vom Knecht Tewes Rubow,
2. dauon wisse sie nicht

Artikel 15

1. Affirmat etwan 3 tage hernach, da inq. vom Hoffe, weider wegk gangen, w ehre den andern knabe mit dem Unglück befallen
2. das hette sie von der Sehl. Mutter gehört

Artikel 16

1. affirmat
2. von der Mutter gehört

Artikel 17

1. Affirmat, vnd wehre der Knabe von der Zeit da er also geredet stum gewroden bis in seinen Tod
2. von Mutter gehört

Artikel 18

1. Affirmat
2. dauon wisse sie nichts

- Artikel 19-22 sollen mit Fr. Oldenborgschen bewiesen werden,
Confrontation
(sehr knapp)

Jürgen Zabeln

Artikel gnerall

Artikel 1

2. erinnere sich nicht daran
3. sie wisse nicht davon
4. er sey nur ein jahr vnd etliche wochen zu Wangelin gewesen, da nicht gehört, aber woll von Otto Martens Gerücht
5. wiße dauon nicht, wäre alhir fremdt
6. die leute hetten woll 2 oder 3 Jahr dauon geredet

Artikel 2

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

2. das sey der grundt, das ihr Sehl. Fraw Schwester, in ihrer Krankheit, da sie noch bey vollen verstande gewesen, vber ihn geklaget, so nunmehr ins 4te Jahr wehre
3. wiße nichts dauon, als waß sie vorhin berichtet //
4. er wiße das fals eben keinen grund vnd Ursache, nur daß er das Gerüchte diese Zeit gehabt
5. Saget wiße dauon nicht
6. die leute hetten woll 2-3. jahr dauon geredet

Artikel 3

2. die Mutter wehre woll geredet worden,
3. sie wiße nicht dauon
4. dauon habe er nicht gehöret
5. wiße dauon nicht
6. dauon wiße er nicht, nur daß seine Schweigermutter verwichenen Sommer desfals gefangen geseßen, vnd im gefängnis gekommen

1. wird von Inq. selbst zugestanden

Artikel 2

2. das hette sie nur von ihrer Sehl. Fraw Schwester gehört

Artikel 3

2. das ihre Seel. Fraw Schwester die Cramone in einen elenden Zustadnt gerathen, wiße sie woll, wie lange aber nach dem Keese kauffen wiße sie nicht, doch in selbigen Sommer wehre es geschehen
5. solches hette sie von der Seel. Frauw gehört, die den auch gesagt, hette sie ihm Keese nicht verkaufft, item Jürgen Zabel, Jürgen Zabell thut mir den todt, vnd bringet nicht in die erde

Artikel 4

2. daß besinne sie sich woll
5. wie 3

Artikel 5

2. von ihr selbstn nicht gehört,
5. hette sie in der letzten nacht von ihr gehöret, woll 4 mahl, da sie des folgenden Morgens verschieden, in welcher nacht, sie den Jemmerlich siche rzeiget, über Zabeln geruffen, auch, vnnd wehe vber ihn geschrien, vnd mit den bettestellen, also geplogen hin vnd her also eine wiege

Artikel 6

4. das wehre wahr, denn als er des andern Morgens von einem Sudioso gebeten worden, in inq. Haus zukommen da hette inq. selbst angefangen vnd gesaget, Ja Gestern abend muste ich Schelm heißen, vnd den H. hauptman hette ihn dafür gescholten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Artikel 7

4. das wehre wahr

Artikel 8

3. daselben abents, da der Seel. Hauptman Cramm den Inq. vor einen Schelm solte gescholten haben, wehre sie vnd ihr heer von Lütten Poserin kommen, vnd hette die Jungfer auff bette liegend angetroffen, über ihren Kopff klagend..vnd hette darauf angefangen zureden, O nun Schilt mein Vater den Jürgen Zabeln, vor einen Schelm, ach das er doch solches nicht thäte, solches etliche mahl repetirend vnd auch gesaget, ach hertzen Vater thut doch solches nicht, ich muß darauf leiden, daruff denn Sie weiter in paroxismo geredet, Siehe dat hauptman, Schilt du meinen Zabel vor einen Schelm, da will ich Scharlotten vor plaen, Siehe, dat iß dafür etc.

4. das hette er von der Fr. Pastorin zu Poserin gehöret

Artikel 9

3. wie art. 8

4. das von Fr. Pastorin gehört

Artikel 10

3. wie 8

4. von der pastorin

Artikel 11

3. wie 8

4. wie 8

Arti. 12

4. Wahr sein

10. der tagk wehr ihm nicht eigentlich bekant, eß würde dauon das Kirchenbuch nachricht geben, doch wehre es immer 8 oder 10 tage geschehen, Im vbrigen sagt der H. Pastor Ehe inq. Jürgen Zabel in Verhafft gebracht, so oft derselbe als Kirchenjuratus mit dem Klingelbeutel vmbgangen, vnd vor die beeden vnglücklichen Jungfern kommen, da wehren sie in den paroxissimum gefallen

2. Item da inq. ihm vmb jungst Verwichenen Michaelis Zeit das quartall opffer gebracht, vnd nur in sein haus kommen, vnd die Jungfer noch nicht gewust, wer es wehre, da wehre dieselbe mit welcher es gantz gut gewesen, vom stuhl gefallen vnd hette Jemmerlich geschrien, , er Inq. darüber zuredete gestellet, der sich aber unschuldig hält

3. da Jungst verwichenen Marien Lichtmeßen tagk bey auffnehmung der Kirchen Rechnung 12 ß so Inq. als juratus sonsten zugerwendet, dem andern Jurato nu die auffwartung hette, gegeben worden, In deme hette die Jungfer, mit welcher es ein indehm oder 3 zimbleich gut gewesen, den paroxissimum wieder bekommen gahr schwer, vnd vnter andern zu dem andern jurato, redende die 12 ß solten dir saur gnug werden, es soll dir den besten Ochsen kosten, er solte ihm das gelt mit bebenden händen wieder geben etc. worauf auch der ander, das gelt nicht nehmen wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Artikel 13

4. wahr sein, der außgang hette es an den tagk gegeben

Artikel 14.

6. dauon wiße er nicht, nur das er es gehöret van den 4 Sägers zu Plau, welche in seines trunckern H. von Leisten dannen, in den hutten geseßen vnd es erzehlet

Artikel 15.

7. er vnd noch 4 andere Sägers, wehren verwichenen herbst auß den dammeroschen tannen kommen, nach hause zu gehen, wie sie nun auff das Wangelinsche felt kommen an einem orthe, Plagerbaum genandt vnd alda Wangelinsche Paurn vnd darunter inq. auch gewesen, vnd von den acker schlete gehauen, Er Zeuge aber vnd die andern Säger, im richtstiege vberm acker gangen, da hetten die Wangelinsche gesaget, Ja nu kriegen Wir Pfandtgelt, als aber er zeuge vnd die andern geantworten, Ja sie solten die wegen beßern, so duerffen sie den stieg nicht gehen, den es hette der H. Hauptman gesaget, wan sie die wege nicht beßerten, so solten die Paurn gleich vber den acker fahren, vn er wolte ihnen die Pfandt wenn sie gepfandet würden, woll wieder schaffen, vnd daruff solte inq. Jürgen Zabel geantwortet: Ist hauptman Weltzin in ein Fuerst worden, eß solt woll keiner mit ihm werden, sie wehren daruff wegkgangen, vnd er Zeuge hett zu den andern gesaget, daß seind harte wort, fluchen aber hette er nicht gesagt

8. fluchen hette er nicht gehöret, die wort aber nemblich ist er Furst, er soll woll klein werden, die hette er von Inq. gehört, als sie über den acker gegangen //

9. fluchen hette er nicht gehöret, daß ander aber..wegen dem Furst, es solte woll kleiner mit ihm werden, das hette inq. geredet

Artikel 16

6. wie sein Juncker ihn, zu H. Weltin, in seiner Kranckheit geschicket, nach ihm zufragen, da hette der seel. Hauptman von selbsten angefangen, w aß er von inq. gehöret, vnd hette gesagt, er hette darauff woll 4 oder 5 Zeugen, vnd wen Ihr der liebe Gott wieder aufhülfe, so wolte ers woll weiter suchen, den der Verwalter vom hoffe Malchow, hette es ihm gesagt, waß die Säger berichtet hetten

7. habe es woll gehört, aber woher der Hauptmann Krank geworden, wisse er nicht

8. ob er vor oder hernach krank geworden wiße er nicht

9. woher er krank geworden wisse er nnicht

11. hätte den hauptmann in seiner Kranckheit besucht, derselbe ihm geklagt, daß Zabel ihn gedrohet hette, vndn gesaget, wehre er nu so groß, er solte woll klein werden..vnd das er klagen wolle

Artikel 17

11. die praesumption hette er gehabt

- Confrontation

28. Febraur, befragung Frau Ursula Maria von Dessin, Herrn von Oldenborgs zu Glasse eheliebste, der ungl. Jungfern Mutter leibliche Schwester, 40 jahre

1. ja

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

2. ja

3. nescit

auf Otto martens

19. zu der Zeit nach ihres Seel. Vatern tode welches lenger als 30 jahr, erinnere sie sich noch woll, das ihnen auffn Hoffe, viel Viehe, vnd dan vnd wan des Jahres woll ein halb stiege stuck vmbkommen, auff allerhand weise, wen eis in die erde gegraben so wehre das ander wieder todt gewesen

20. Gesehen hette se es nicht, hette auch den Scharfrichter nicht gesehen, (den man die Kinder bey so waß nicht bey ließ) allein gehöret hette sie es

21. zu der Zeit, da berurtes geschehen, da wehre die Anna Everts, so anitzo wegk gelauffen, auff den hoff kommen, vnd hette ins gemein so gesaget, der Otto martens hette im beisein solch reisend vnd solche angst, das er löcher in die erde gekratzet, vnd vnter die Saalen durch wollen, etliche tage hernach gehe die Anna Everts abermahl kommen auffn hoffe, des Otto Martens frau bey sich habend, vnd hette gefraget, wo das hertz wehre, den der Otto Martens Triebe noch solch elend, worauff sie (Zeugin) selbstn, doch nur zum Schreck, ob sie gleich nicht gewußt wo das hertze gewesen, geantwortet, wo er noch nicht genug gequelet wehre, So wolte sie es noch beßer treiben worauff die anna Everts wieder geantwortet, Ir moegen gottes tusend des Martens Fraue hette die hände vber ein ander gelechet, sehr geweinet vnd gleichfals gesaget, Ihr Mann wehre Immerlich krank

22. das hertz wehre wegk practiciret, vnd wehre dr Evertschen tochter, so auffn hoff gedienet, damit bedacht, Nachdem das hertze wegk gewesen, wehre die Anna Everts auffn hoff kommen, vndt da sie gefraget worden wie es mit otto wehre, hette sie geantwortet, Nun würde es beßer mit ihm

Actus confrontation

Jochim Stemwede, Notar

- Supplikation Otto Martens vnd Jürgen Zabel, 3. marti 1691 (Gützmer)...da sie sich ihres gewissens ganz unschuldig befinden bitten sie um Defenion, auch das ihnen der Stadtvoigt zu Lübz Jochim stemwede die Akten zur Defension ausfolge..was gewehrt wird

- Nr. 9 Supplikation vom 17. Marti 1691..bitten auch um Entlassung auf Caution

- Nr. 16 Verfahren gegen den Ratz zu Lübz wegen fehlerhaften vorgang n der Sache contra Zabel, auch der Scharfrichter Hans Christoff Haberecht wird vorgefordert, scharfe ermahnung, Schwerin Justzkanzlei 28. April 1691

- Nr. 4: continuatio Protocolli 2. marti präsentia des gantzen Rats wegen beide Inq. wiederum befragt

Otto Martens

Er habe, so nictes einzuwenden, als seine Unschuld vnd waß er bereits berichtet, den waß das hndt trinkend, des knaben, 12. art. belangete, so hette ir nicht er solches angeben, sondern da er uff dem hoffe geholet, hette er nicht gewust, waß man ihm wollen, vnd da er alda uff hoffe gewesen, hette man ihn dazu gezwungen, weil Jürgen Deßin als seine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

damahlige Obrigkeit Ihn gedreuet, vnd er solches nicht thun oder zugeben wolte, ihn todt zuschießen, konte also er ir nicht dafür

Item waß die 12. Zeugin at art. 21 et 22 berichtet, Ob vnd waß die entwichene Anna Everts gesaget, wiße er nicht, wo dieselbe solches gesagt, ..so hette sie es gelagen, das wehre ein Weib gewesen, so von einem Hause ins andere vnd auch täglich auff den hoff gangen, hette außm dorff, auf den hoff vnd vom hoff wieder ins dorff, geplaudert, waß sie wollen vnd etwan passiret // solche weiber die lögen viel

Jürgen Zaben

er habe nicts weiters vor zu bringen, als er bereits berichtet, alles falsche bezüchtigungen, die Fraw Crammonsce hätte sehr über die entwichene Anna Everts geruffen vnd noch bey ihren gesunden tagen, dieselbe wol für eine Hexe gescholten..die sei auch im ganzen Dorf immer herum gegangen vnd überall zu den leuten gekommen

- die drei Säger haben mit unwahreit ausgesagt, die Drei Säger werden nochmals vorgefordert und Befragt, dessen Aussagen aber nochmals bekräftigt werden, Jochim sTemwede Notar

4 und 14: 15. April 1691, Jürgen Zabel vor gericht gefordert, nochmals gütliche Vermahnung, als er nichts bekennt, wird er nochmals gutlich vermandt, dan mit den Instrumenta torturae als die Beinschrauben, die armwinden die Grabenhase oder ruckholtz gezeiget, mit bedeutung welcher gestalt dieselbe an Ihn wurden appliciret werden, er bleibt bei seiner aussage..wird vf die Folterleiter gesetzt, augen zugebunden, die Beinschrauben angelegt, das ruckholtz oder Bratenhase vnter gelegt, Kimmel in den Mundt getan, die Beinschrauben auch gelöst und wieder angezogen, sehr Stramm gewesen, das haar auff der Brust vnd vnter die arme mit dem licht abgesenget, vom Kopf aber die Harre überall abgeschnitten, auch aus einer zinnern Schale zutrincken gegeben..alles vergebens, anderhalben Stunden lang, er gestehet nichts, als die Beinschrauben gelöst wird, fließt ihm das Blut aus den Wunden, er selbst seine Kleider auch nicht wieder anziehen können, - am nächsten Tag nochmals befragt, auch ihm gesagt, daß man ihn noch härter peinigen wollte, aber er nichts ausgesagt Jochim sTemwede Stadtvoigt

Joachim Ernestus Stemwede Notar,

Rat zu Lübz

Verzeichnis der Unkosten, so der Hexen prozeß vom 12. Janaur bis 15. April für die 2 Inq. kostest

Summa: 83 R 44 ß

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986

- Frau des Claus Arndt, Witwe des Hans Stein (aus Parchim), Flucht ca. 1568 nach Lübz,
- Erwähnung der Verbrennung der Alheit Swertfegers und des Badstövers aus Parchim ca. 1568

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

- Schreiben an Herzog Johansen von Christopfer Werner [Kaplan, übernimmt die Inquisition .. von Amts halber], Lübz den 23. Septembris 1591

...es werden artickeln, vnd ein Bericht der sachen an efg. überschickt, es wurde fleißige erkundigung angestellt, ...es wird eine Rechtsbelehrung benötigt... ob ich wol als eine mittel person, vf meine vnkosten die redeliche belehrung aufgeschruden, vnd wo fern muglich dahin bar bieten wollen, welches mir niemand vor dencken kan, damit durch solche Menschenteuffel mir vnd den meinen auch anderen leuten weiter vnheil nicht mochte beigbracht werden,viele leute an ihrem eigenen leibe, an ihres gesindes blindheit, vnd iemerlichen abgangen, auch hinsterben vnd schaden ihres viehes vnd gantzen haushaltung so wol als ich vnd ander leute erlitten, vnd ampts halben durch vfg. als vnser gnedigen hohen Obrigkeit zu thun, solch böses ..wegkgereumen haben...vnd demnach dazu still geseßen: geschweige sich selbst Zeuberscher vnd vnheuschlicher dinge mir vnd andern fromen leuten zu schaden vnd ergernis gebrauchet, ich hir zu genötiget bin geworden-...deshalb geht er jetzt amptshalber gegen zeuberey, hurerey vnd ander sünden vor, vormuge des 12 artickels //...er ist der einzige der sich traut gegen die Hexen vorzugehen, ist darüber alt vnd graw geworden..endlich das weib zu Dobbertin neben ihrem manne sich itzo verhalten thut, vnd wol eine geraume Zeit bei vns zu Lupitz nicht wirt anzutreffen sein, auch wenn sie da ist will er nicht ohne den ausdrücklichen beuel des efg. niemandt hirzu thun.....der Herzog soll den stadtuogt auch Bürgermeister zu Lübz doch befehlen das Weib in Haft zu nehmen wenn es ihr erscheint..Vnd nicht allein mich meines beweis angewandten beweislichen vnkosten zu contentiren, sondern welcher vermuge der artickeln weil sachweldiger erfunden worden, den weiter vflauffenden kosten entweder eigener person, oder durch der gantzen gemeine zu thun, vf sich zu nehmen, vnd also durch der Obern vnd nideren Obrigkeit hulfeliche handt vnd zu thun, vorzunemen, was recht sein // Lüptz den 13. Septembris 1591, Christoffer Werner (auch im Namen des Hans Körchen)

Artikel vm nachrichtungen vber die Steinische itziger Zeit Claws Arendes Hausfrau (verzeichnet von Christoffer Werner ?!)

1. ...Ungefehr vor 23 Jahren, hat zu Parchim ein weib gewohnet die Steinsche genandt, welche mit einem weibe Alheit Swertfegers vnd dem Badtstöuer daselbst, so vmb die Zeit gefenglich eingezogen vnd auch verbrandt sein, große gemeinschaft wegen Zauberey gehabt, vnd denselben wie eine Zaubersche beruchtiget, ist mit ihrem Manne geflohen vnd zu Benzin vnd Gubbentin niedergelassen, an den orten aus verdacht der Zauberey nicht mugen gelitten noch geduldet werden, Bis sie endlich zu Luptz gekommen, vnd itz einen man hat Clawes Arendt geheißßen
2. ...von ihrem eigenen manne vnd andern leuten wird ihr Zauberei nachgesagt: ihr wird nachgerufen: du Zeubersche gehe nach Parchim vnd hole fur ein witten wegken
3. ...die Arndesche mit ihres negesten nachparn Martini Wincklers (der selig. Hertzoginnen gewesener Secretarij) Hausfrau gezankt, gesagt: die Kinder die du haben wirst wit ich wol alle freßen; welche bisher auch noch keines kindes mutter geworden ist, Winckler bei lichtigem tage vor sie der Arndeschen thur getretten, vnd gesagt, horestu Zeubersche hure, bleibe was du bist, vnd wie stu nicht zu frieden sein vnd bald ablaßen, so wil ich von Parchim die bekentnuße vber dich holen vnd dich bernern laßen. Ist aber von ihr mit stillschweigen vfgenommen vnd noch die heutige stunde vnbeantwortet

4. Vor fünf Jahren hat der Arndeschen son von ersten manne Hans Stein genandt beim burger zu Lüptz Kersten Smille vor ein iungen gedient, wird von ihm wegen vngheorsames vnd mutwilligkeit geschlagen, die Arndesche flucht ihm heftig, es solte ihm ein saur flehend werden, hat auch solchen drauw fur wenig tagen zu zwen mummen ? armmen ? wider holen //

5. Seit dem hat Karsten Smille nicht eine gute stunde, sondern an seinen leibe vnd glidtmäßen ein wunderlich seltzames leiden, angst vnd beschwerung, zu nachzeiten erschallt in seinem Haus ein holdent, baldern vnd schrecklich wesen, sein vieh stirbt, 6 größte schweine gestorben, eine drechtige Kuhe der Hals im stalle abgedrewt

6. Im Herbst vorigen Jahres bolcken springen vnd toben das viehe in Karsten Smitten stalle, mit Anna Jacobs seiner schwester dochter so bei ihm dienete .. läuft er... in den Stall vnd finden dort 3 quade poggen nebeneinander auf einem fahlen sitzen, eine Pogge richtet sich auf vnd will der Magt nach dem Leibe fahren, Smille fängt sie mit einer Schaufel auf vnd wirft sie in die Elde, Die Magd wird Krank, weit ihres gesichtes gentslich beraubet, vnd wie sie fast ein halbes iar iemmerlich geqwelet, stirbet sie zu Luptz im vorjahr, Smitten selbst hat weder Rast noch Ruh, kann nicht zum Gottesdienst gehen noch etwas anfassen

7. Carsten Smitte betet in der Kirche fleißig für sich vnd seine blinde schwester tochter

8. Arndesche kompt entweder aus schlechten gewissen oder auf anraten anderer Leute zu Smitten..sie wolte sich mit ihm gerne in der guete vortragen, vnd so sie ihm mit fluchende vnd bosen wunsch schaden zu gefuget, ...will sie sich entschuldigen, hat ihm... aus ihrer hand zu drincken geben, welches Smitte angenommen // vnd zu dren malen volbracht worden, ist auch zimbliche beßerung von ihm vermercket, was aber nicht lang gedauert

9. In den Vasten dieses Jahres die Caplansche bei der Arndeschen leßen ihr bleißen garne von einander ziehen, fragt die Arndesche wie es Karsten Smitten gehe. Die Caplansche: das er noch nicht weit kommen konne, weiß starke nachrichtunge, woher ihm solchs vnglck widerfahren, vnd hette an ein ort geschicket vnd eine person verbotschaffen wollen, welche aus flucht gemacht vnd beantworten laßen, sie muße nach der Stepenitz gehen, aber er wolle sie bald greiffen laßen. Die Arnsche läßt das garne fallen vnd kompt zu Caplanschen beis feur, : Wie duncket euch doch liebe frawe, da meinet er mich mit, gistern hette er seine dochter dorothen zweimal nach einander zu mir geschicket, mit bitte ich mochte zu ihm kommen, lies ich ihm sagen ich muste zu vnserm Vater nach der Stepenitz gehen, so wil ich morgen oder diese tage ...hingehen...sagt man doch von dren quaden poggen, welche sie im stalle sitzend gefunden, das sein drei teuffel gewesen. Die Caplansche erschrickt nun: ich habe warlich nicht gewust, das ihr damit gemeint seit, sonsten wolte ichs nicht geredet haben, darüber die Arndesche mehr erblaßet

10. Tewes Smitten knecht N. Linde gehißen hat bei der Arndeschen Sone Hans Stein strumpfe mache lassen, ...die Arndesche fragt ihn nach dem Smitten...sagt: das es sich so anließe als würde man ihnen bald nachm hinhofe tragen, sagen druf Clawes arendt, horestus wol du were, ich wil das du gingest, welches der knecht dem Stadtuogt selbst gesagt so bald er eingekommen, vnd der Stadtuogt in bei sein guter Leute gestendig gewesen

11. vor 4 Jahren kompt der Caplanschen ein solch schrecken vnd vnnatürlicher angst an, das sie ihrer sinne // berauben sich selbst den hals abstürtzen wollen, das man sie mit helden vnd ketten spannen müssen...zwei iar hernach kompt ihr im kindtbette abermal ein gros schrecken vnd leiden an, war an armen vnd füßen aufgeblasen ...die leute sagen, es gehe nimermehr recht damit zu. Dieses iar in der vorzeit weil dem Caplan ein sonlein Johannes am

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

leibe eine gantze zeit weinerlich gewesen ...gehen mit todte ab, die solches gesehen, sagen das sie ihr lebentag nicht gesehen, einen menschen so verquinen

12. Wie Arndesche so is Hans Steins hausfrau, die er sich vergangen iars trawen laßen, ihm eine magd hir geborren zeitiger als ehrlicher vnd gewonlicher weise, welchs sich das Predigamt zu Luptz in der ersten zu teuffen geweigert, vnd daneben solche vnd mehr vbliche sünde in der offentlichen Predigten gestraffet, etwa mit solchen formalibus: men halte itziger Zeit vbel haus, wen die leute ein wochen zwanzigk vnd weinig druber in ehstande gewesen, so schicke man die kinder bei molden vul zu wusch fol in arndeschen hause druf gereden sein, wol an schicken wir vnser Kinder mit molden vul zur Wusch (Wuffe?) so sollen sie ihr kinder bei molden vul aus der Elden holen

13. Die Caplansche macht am 9. Juli dieses iares mit ihrem iungsten sonlein ihren Kirchgang, vnd der Herr Pastor vnd andere gute leute zur... collation in der Caplane beisamen hat, ihre Eltestn Son Ernst ein Knabe von 10. iaren, nach dem er furm tische gebeten, vnser eßens die glocke zwischen 5 vnd 6 vfn abendt, ruft eilents laufs nach der mullen, entkleiden sich vnd springtt in den mullenkolh da er sein leben lanck vor nit gebadet, vnd erseuffet erbarmlich. Vnd wie ein iungter sonlein Jochim so dabei gewesen mit vfhebung seines geretlins offenbart, das sein bruder gebadet vnd nicht wider heraus gekommen, ist er bald die stunde wider gefunden //

..alle leute ...sich verlauten, daßelbe wurde ohn schalckheit vnd zeuberei nicht zu gangen sein, das ein kindt, solte aus dem hause lauffen wen die eltern geste geladen hetten, vnd sonderlich vfn abendt wen die luft kalt ist

baden. Zur Crenen (Crewn?), Carbow, Poßeelstorff vnd ander orten mehr sagt man offentlich, der Carsten habe zween personen nicht zu gaste geladen, die haben die dritte eine rechte meisterin zu sich gezogen vnd ihm den knaben vmbbringen laßen

14. Arndesche hat denselben Sontagk mitten vp der dehlen gelegen, gestehme vnd vbel zu werck gegangen, vnd von der Goldenborschen ihrer nachparschen ein stucke als speck gebeten, ihrem bauchwehe damit zu helffen

15. Zur Trauerfeier ist die Arndesche gar mißstrostig vnd betrubet worden, oft heftig geweinet ohn andern bewust vrsachen, etzliche Sontage nach einander der offentlichen versamlungen sich gerußet, vnd in den garten im newen wich wol ein gantzen tagk manck dem Kole gelegen, vnd seid her nur einmal in der Kirchen gewesen, schlegt das angesicht nieder vnd das keinen menschen ansehen

16.... in der rogken ehrt Peter Teßmers fraw vnd Arndesche ein burger Steffen Parise binden gehulffen, heben die Teßmersche an, das im stedtlein vnd vmbligens allenthalben ein gantz geschrei sei, das die Person welche Smitten aus der handt zu drincken gegeben, vnd seiner schwester dochter ihres gesichts vnd lebens beraubet, eben dieselbe sei, welche die Caplansche vbernatürlich zweimal nidergelegt, vnd ihnen dis iar ein sonlein hette vorquinnen vnd das ander im waßer vmbringen lassen, ..das elend würde aber bald gewendet werden. Weis die arndesche nicht wo sie sich laßen sol, hebt endlich an, wanne das sein quade Zeubersche die solte man nicht leben laßen. Paris hort das...beim Essen kommt er darauf zurück..beclagt den Caplan sagende, Wens ihm böse leute theten als wol zuuormutende, wil ich abents vnd morgens bitten, vs sol // an den tagk kommen. Arndesche erschreckt vnd zittert als wen sie in ohnmacht fallen wollen, Paris greift sie und sagt: Arndesche wie weit euch, wollet ihr beschwimen vnd das wetter ist ia nicht warm. Berichtet sie, das ihr wol pfluge eine bangicheit anzukommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

17. Wen leute die arndesche vber dem weben gefurdert, oder ein geringstes mit ihr zu thun gehabt, wider fahret ihnen als bald ein solches reißen vnd leiden im leibe vnd glidtmaßen das nicht zu sagend ist.

18. Vmb diese Zeit drucket Arndesche in Paul Teggerowen hause eine kanne bier, vnd fraget zu gleich, ob sie auch gehort, das men Zauberschen griffen wolle, vnd wie sie geantwortete, das darumb nicht wußten, sagt sie zu Teggetowen magd, Catharina wen du etwas vormeinst ...sagt es mir

19. Wie Arndesche sons frawe ihren Hinnganck hette, gehen auch des Caplans schwester kindt bei Paul Teggetowen dienende mit ihrer frawen kinde doselbst zu gast, Arndesche gibt ihr ein rund schußel hersegrutze, welche wie galle, das megdleins bericht nach, geschmecket, Das Kind wird Krank, lauft als sinnlos ins feldt, vnd wie es von leuten wider zu haus gebracht, weis es doch nicht, wo es, oder was es vorinnert, Vnd wie der Caplan sagt des megdleins herren hirüber zu clagen sich verlauten laßen, wirts in kurtze ...mit dem megdlein besser

20. Arndesche kompt vmb diese Zeit zu ihrem nachbarn Goldenbowschen, spricht mit ihr, beklagt sich, das die leute mit ihren vielen geschnacke ihr den Kopf so dull machten, das sie wurde dauon lauffen mußen

21. den 15. Augusti dieses iares, kommen von vngeschuhte Arndesche vnd die Teßmersche in Steffen Parises hause wider bei einander, fragt die Teßmersche nach langen geschnack also: Arndesche wie fuhret auch der Teuffel, das ihr Smitten aus der handt zu drincken gaben, ich gedencke wol, das in der Marck eine verdecktge frawe einen Manne aus der handt zu drincken gab, vnd der // Man starb in seinen kopf, wen ihr nicht mehr darzu gewust wurde Karsten Smille nu so lange nicht gangen haben, vnnnd ich weis gewisse, das ihr gegriffen werden, mein Man hat 18 helden vfs haus holen mußen, weil die arndesche beben vnd zittern, das sie nicht reden können, später sagt sie: Hor nu was der teuffel thut, weil den allenshalben von mir allein geredet, sagt man nicht von der vnd von der (die sie ausdrücklich genandt) die es auch wol wissen

22. den 21. Augusti wie die Caplansche an Catharinen Bucks, so dies iar bei Arndeschen weben gelernet, geraten fragt sie Catharina wobistu auch noch bei Arndeschen: Nein frawe, sagt sie meine Mutter wils nicht haben, das ich sol dahin gehen, Aus was vrsachen wil sie es nicht gestaten? : Sie meine Mutter hat der Arndeschen die vrsachen ins angesicht gemeldet, die wolte auch wißen worumb ich nicht mehr dar queme, das sie ein wunderlich geruchte vf sich hette, vnd mit seltzamen kunsten vmbginge, vnd die leute albereits sagten, sie muchte mir auch ein stucksschen lernen, drumb solte ich ihr haus meiden, lehrnete ich nicht weben, so muchte ich ander arbeit thun, Vnd da antwortete sie nictes vf, sondern gab sich zu frieden, weils solche vfsachen hette.

Das sich die sachen articulirter maßen also erhalten: bezeugen Bürgermeister vnd Rathmanne zu Lüptz, Ern Christoff Warnern Caplanen alhir hat das Gezeugnis geschriben, Urkundlich Lübz am Tage des Apostols S Bartholomai 1591 [24. August: Christoff Werner ist vermutlich der Mann der Caplanschen eine der Hauptgeschädigten !]

Belehrung der Rostocker Juristenfakultät vom 27. August 1591:
zugeschickte Artickel Clawes Arrendt Hausfrawe betreffend...das gemelte arendesche der in gedachten articueln specificirten Indicien halber, gefenglich wol mag angenommen aber noch zur Zeit peinlich nicht verhort werden, sondern es mußen zu foderst berurte artickel

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

gedachte arndeschen in gute vorgehalten, vnd sie darauf gehort, vnd da sie sich dazu in gute nicht bekennen...mit glaubwürdigen zeugen vermittels ihres geschworenen Zeugen eids beweisen vnd ihr gultich außsage, so wol auch der Zeugen kundschaft durch einen am Fürstl. Mecklb. Hoffgeichte Immatriculirten Notarium ordentlich verzeichnet...als dan ergethet der peinlichen frage halber was recht ist...

Weitere Belehrung Siehe Sönke Lorenz: S. 181: Nr. 150 vom 9. Oktober 1592 an die Beamte des Fürstlichen Hauses zu Lübz:

Die Frau des Claus Arentz ist im Verdacht der Zauberei gefänglich eingezogen und auf die vereidigten Aussagen der Zeugen und die Klageartikel verhört worden. Die Fakultät erkennt: „wo ferne keine andere beständigere vormutungen kegen gedachte gefangene zauberj halber vorhanden vnd auffgebracht auch vff gewontliche vrpheid Ihrer gefenglichen hafft ohn entgeltnuß billig zuerlassen V.R.W.“

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2018,

Klage Christoph Gevershagen, Bürger zu Plau, auf **Entschädigung** für seine behexen Sohn Daniel durch die Erben des Zauberers Paschen Churdt aus Wangelin, 1614

Christoffer Geuershagen, Plaw den 4. September 1614, Supplikation an Hans Albrecht ...schon eine Supplikation vom 9. Juni 1614 wegen dessen zu Wangelin in gnaden mitt geteilet, wegen des gerechtfertigten Vnderthanen Paschen Chuerdes nach gelassenen Söhnen vnd Erben wegen dessen von ihrem Vather mir an meinen Sohn durch seinen gehappten Teuffel mit Zauberei zu gefugttten grossen schaden..// Jurgen Dessin hat sich erklärt, so viel an ihm sei in dieser mir rechtens zuuerhelffen und er und die Erben wollten ihm bevor er das Magdeburger Urteil einholte 20 R zahlen, dies reicht ihm jedoch nicht, er will 100 R haben, da der Sohn seine vorige gesundheit schwerlich wieder gelangen kann, vnd so die tage seines lebens gebrechlich vnd lahm muste ernehren vnd getragen werden, kann nicht für sein Brodt arbeiten //Teilweise löchrig, Unleserlich 4 Seiten

- Hans Albrecht: Christoff Gevershagen seines beschedigten krancken Sohns halber wider Paschen Churdt's erben Supplicando, mit einem neuen Mandat geburlich pariret, wesen vnd haben wollen, die Sache nochmalig zwischen Supplikant vnd beklagten zu richten, damit derselbe geburlich contestiert wird, Güstrow den 8. September 1614, an jürgen Desin zu Wnagelin

- Supplikation des Christoffer Geuershagen , Plaw den 31. Mai 1614das Jürgen Dessen zu Wangelin Erbsessen vorschinen Jahr 3 Zaubereinnen gefenklich einnehmen auch endlich wegen Ihrer Mißhandlung brennen lassen, in der Tortur vnd peinlichen Verhörungen hat er auf Bitten des Junkers beigewohnt, diese haben noch einen Zauberer Paschen Churdt geheisen, Jurgen Dessins vnderthan, weil ich ihn allewege auf itz gedachten Jungker bitte bei der Tortur beigewohnt nach gesetzet vnd sich mit diesen ausdrücklich wortten horren lassen Ich wurde noch so lange nach Wangelin gehen, bis das ich entlich vf den Kruken gehende als er nach Hause kommt // hat er vor peinlichen Halsgericht ausgesagt, das er meinen eltesten Sohn Daud 18 Jahre sehr jemmerlich vnd erbarmlich im felde sein ein vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

das lincke Bein durch den Teuffel auff sein Paschen Churdts geheis vnd befehl so in diesem Jhar zu Wangelin auch vorbrandt worden also zur geritten vnd zu nichte machen lassen, das ihme der Schaden kein Balbirer kan heilen vnd helffen können...der verbrannte ein woll begutterter vnd vormugender Mhan gewesen derwegen habe ich auch Schadensersatz gefordert // nach Magdeburger Urteil wurde der Paschen auch verurteilt, verlangt nun Lohn für die Ärtzte, daher auch Urteil in Magdeburg eingeholt // ... vor allem weil er seinen kranken Sohn nicht zur arbeit gebrauchen könne, sondern ein Arbeitdter mahn und Taglohner gebrauen müssen, und er durch den schaden fast an den Bettelstab kommt // der Herzog möchte nun Jürgen // Dessin zu Wangelin ernstlich abefehlen, den erben aufzuerlegen ihm den Schaden aus der Erbschaft auszufolgen... sonst sieht er sich gezwungen gegen Dessin und seine Unterthanen zu procediren

- Belehrung der Schöppen zu Magdeburg, Zacharias Recke D. Fite collegij Subse, an Christoff Greuershagen, Bürger zu Plaw
 - Schilderung des Falles...weil ihr angeregte zwanzigk gulden nicht zu newers verlömbten Sohn, gentzlicher abfindung, sondern mit masen wohner er von den artzten, dadurch zu vbrig=//ger gesundheit gebracht werden konte, angenommen. So werden euch beforderst alle die Vncosten so Ihr vff ewers Sohns schwachheit vnnd widerbringung seiner gesundtheit, erweislich aufgewandt, billig erstatt. Vnd dann ewern Sohn, weil er zur arbeit weiter nicht kahn gebraucht werden, wordurch er sein brodt erwerben möchte, aus Paschen Churtes guettern nohtwendige aliment vff ermäßigung der Obrigkeit, was vff derogleichen Persohn, zum vnterhalt gehet, Zeit seines lebens verordnet....
-

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2085,

Landesverweisung der Anna Evers aus Klein Wangelin wegen Verdacht auf Zauberei, 1692

Jonas Wärnker ?, Poserin den 12. Juni 1692...efg...das der böse Geist noch immer in vnd außer den Camischen Kindern zu Wangelin wütet, denen so hochbeschwerten Jungffern unsägliche Quall vnd alles erdenkliches hertzeleydt zuzufügen ..sie lachen vnd weinen, sind krank vnd gesund, hungern oder freßen, drohen vnd schmeicheln..Qual vnd Mater, auch die fürbitten bewirken nichts, Pfingsten waren die Junfern befreit vnd bin mit der ältesten Junffer nach Güstrow Parchim Crivitz gereist, sobald sie wieder nach Hause gekommen war sie wieder krank

- Schreiben Georg Haveman, Publ. immat. Notar, 1692, 1. August musste Anna Evers nachdem sie zweimahl die Tortur überstanden, aber nictes bekandt durch den Frohn des Landes verweiset, zuvor folgenden Uhrfehde abschwern, Ostörff ut supra
- Befehl Friedrich Wilhelm...wegen der Cramschen Töchter zu Wangelin aus beykommende Relatin des Pastoris Jonas Runckern...befehlen das der angefangene Inquisitions Proces gegen Anna Everts beschleunigen vnd befördert werde, 14. Juni 1692

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

- 12. Juli 1692, auf efg. Verordnung in gegenwart H. Linstowen von Damerowen vnd H Lieutnant Claostzen von Lüttcken Wangelin noch dem Kinde so Anna Evers in ihrer Schlafcammer vergraben nachgesuchet

1. Muste uns die besessene gewesenen Jungfer Dorothea Charlotte von Crammun den Ohrt zeigen, welchen Inq. Ihr genennet, dahin sie das kindt vergraben...Nemblich an der Stuben Cammerthür hofwärts man lies die Erde durchsuchen

2. Darauf wiese Inq. Mann mus einen andern Ohrt an der andern Steie in der Cammer zeigen, auch der Inq. Mann selber den Spaden, daß er uns das Kind aufsuchen vnd schaffen solte, mit bedrowen, wo ers uns nicht schaffe, so hette seine Fraw ohnfelbar Hexerei damit betrieben, vndt die Crammen Jungfer, als geblut von dem geblut damit gequehlet, aber nichts wird gefunden, schließlich sucht man nach Geld um die Kosten für die Zerrung zu bezahlen, aber auch Geld läßt sich nicht finden, obwohl der Mann im Ruef, als hätte er Geldt im vorraht gehabt, er hat nur eine Kuhe die Krank wär, Actum Lüttcken Wangelihn, ut supra Georg Havemann

. 31. mai 1692 ist in gegnewart des Kornschreibers Blocken vnd Hausvoigt Sagern die Inq. Anna Evers auf vorige Inq. vnd Additional articul bey guet- vnd peinl. Verhör

1-18. Artikel, Fragen nicht vorhanden

- hätte nie jemanden estas Misgönnet, streitet viel ab, im Dorf wurde eine eule oder Kievitt gesehen, sie auch nicht rufen hören, es geht um ein Kind das morgens zur welt kommt, das dann vergraben wurde in ihrer Cammer vor 9 Jahren bei der Thür, am Kopf were die Haut von ein ander geschoben gewesen vndt der Stranck were vorher gedobbelt zur Welt gekommen, also hatte das kindt nicht lebendig zur welt kommen können, sondern hette schon gestuncken, sie hatte so ein Casum ihr lebetage nicht gehabt, sondern wr noch nach Haus geeylt, vndt hatte sich desfalls mit der Bademutter daselbst besprochen, sie hätte sich ihr lebetage nicht voll gesoffen, nur beim Kirchgang neben einer bestimmten Frau gesessen, Der Kivitt wäre bei Mitternacht vor die Thür gekommen vnd kivitt geruffen, die inq. hatte den Frauen gesagt, sie sollten sich an dem vogel nicht kehren,

- Georg Haveman

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2086,

Anna Evers aus Wangelin 1692

- Mandetur dem hiesigen Stadtvoigt durch christian Ludwig...Anna Everts wegen ihrer Verwundung zu befragen, J. Schobel, A. von Nedden, 15. Marti 1692,

- Befehl Friedrich Wilhelm...wegen einige Leute zu Wangelin, wegen der hier verdächtigen Zauberey halber inhaftierten Anna Evers...du solst dich nach Wangelin verfügen vnd Indicium aufnehmen, von dem pastor vnd Zuegen, auch additional Artikel, vor allem wegen dem Kind, vnd was sich in der Kirchen begeben auch der Anna Eversen vnd andern verdächtigen Persohnen leben vnd wandel untersuchen, 8. Juli 1692 an den Ambtsregistrator Georgio Haveman

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2088,

Hexenprozess gegen Anna Evers, Bauersfrau vnd Hebamme zu Wangelin, 1692-1693

Protocollu in caa. Annen Evers 1692, 12. Marti

1. Befehl an Nedden / Wulffen/ D. Scharffen den Prozes zu dirigiren vnd die belehrungen darinnen geben
2. Mandat an das ambt der Barbierer das sie Anna Everts verbinden vnd relation
3. Mandatum an des Stad. vnd gerichts Assessoren hirselsbstn das sie Anna Everts die wunde im Kopfe examiniren
4. das es den Barbieren in ihren Privilegio nicht schädlich seyn soll sie zu versorgen
5. des Niedergerichts Relation sambt beilagen vnd gehaltenen Protokollen
6. Protocollum wegen Befragung des Stadtknechts Heinrich Rose
7. Ambt der Barbierer weegen ihrer Wunde, ob sie lethal sey oder nicht, sie sei nur zu verbinden, 17. Marti 1692
8. Babiere staten relation ab wie es mit ihr beschaffen
- 9a. des Pastoris zu Poserin Jonas Runckern relation wegen der besessenen Jungfrauen
- 9b. des Pastoris von Pserins schreiben an zur Nedden, der Teufel gesprochen: auch wehre meine Anna Everts nur auch gen Lübtz gebracht nach meinen Hexen Voigt sie solte woll davon kommen seyn gemeltes Schreiben ist 10. April 1692
10. Belehrung an die fürs. 13. April 1692, Befehl 15. April 1692, Beschleunigung
11. Articuli für gütliches Verhör
12. Gütliches Verhör
13. Belehrung April 1692,
14. Artikulis Additi., eydtl. abhörung Stadtdiener
15. April Belehrung 28. April 1692
16. Summarische Verhörung Otto Martens vnd Jürgen Zabels aus Wangelin
17. Confrontation beider mit Evertschen
18. Belehrung 11. Mai 1692, Tortur
19. Guht vnd peinliches Verhör 30. Mai 1692
20. Schreiben Pastor Rühmker 1. April vnd 1. Mai 1692, woraus ulteriores articuli formiret
21. Articuli Inqvisitionales Anna Everts
22. gütliches Verhör über die articull 21
23. Befehl an Consulenten, diese Sache zu beschleunigen, weil der pastor von pserin berichtet, das es mit den Jungfern immer ärger würde
24. Belehrung Schwerin den 4. Juli 1692

- die Anna Everts ist im Gefängnis sehr verwundet worden, 15. Martiy

- Anna Everts ist 60 Jahre alt, aus Holstein im Dorf Wandorff 3 Meilen hinder Gottdorf belegen geboren, Großvater vnd Vater Priester vnd Küster gewesen, mit 20 Jahren weg von zu haus, sie ist schwach geworden in schrängnis angestreten, das sie mitm kopf ausf die Erde seitlings gefallen,

Johan Krüger Immat. Notar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

- als Barbieri unterzeichnen vier Personen Ertman Eckhorst , J. G. Elorrs, Andreas Eichholt, Simon Gabriel Jarchow, 13. April 1692

- Articuli Inqvisitionalis g. Anna Everts

1. Gerücht

2. verdächtige Personen vor allem Jürgen Zabel vnd Otto Martens freundschaft vnd vertraulichkeit

3. viel vieh umgekommen auf dem Wangelinschen Hofe

4. Otto Martens verdächtig wegen des viehsterbens

5. das der Scharfrichter das hertz aus einen krank gewordenen Ochsen lebendig ausgenommen, vnd mit einem keil in die ruge getrieben vnd daselbe eingeklemmet

6. das der Otto martens so fort für unruhe seinen saure ausgerißen vnd sich für großer angst vnter die Saalen des haufes eingekratzet, weil er nirgend zu bleiben gewust //

7. Inq. hierauf auf den Hof gekommen vnd sich beklaget, der Otto martens hette solche große angst, das Er löcher in die Erde kratzete vnd sich vnter die Sahlen vergraben wolte

8. Inq. hernach wieder auf den Hoff kommen vnd gesagt, wo das hertze wehre, der Otto martens triebe alzu groß Elend

9. hierauf das Ochsenhertz umbermuhtlich aus der Klemmer weggekommen das niemand gewust wo es zugegangen

10. der Sehl. Hauptmann Crammen beye Töchter durch zulaßung Gottes von dem bösen leiblich beseßen vnd geplaget

11. der böse feind aus dem besessenen Jungfrauen von ihrer bestendig vorgiebet, das unter andern auch die Inq, an dieser sathanischen besitzung schuld habe

12. das der Sathan die Inq. vor eine Zauberin ausgerufen

13. das Inq. be y anfang der Inq. zu dem Otto Martens kommen vnd gesagt, nun wehre es Zeit, wo Er mit fort wolte // dan sie sonsten gewiß alle gebrand würden

14. Inq. auch hirauf lfüchtiig geworden vnd nach dem Marck reteriret

15. Inq. an dem orthe wo sie sich verstecket sehr furchtsam gewesen,

16. Inq. nach der Zeit, wie sie wieder gekommen, auf fürst. befehl in Haft genommen vnd nach Schwerin gebracht

17. Inq. vnter dem Ratshause verwahrlich gesetzt worden im Klysath

18. den 14. Marti des abends gefehrlich verwundet worden

19. sie nicht aussagen kann wie es geschehen

20. die Schäfersche zu Lütken poserihn am vergangenen stillen freydays mit des alten Otto Martens Eheweib // über Evertsche geredet

21. die Schäfersche gesagt, das ist recht, das sie Anna Everts angegriffen vnd nach Schwerin gebracht worden

22. die Schäfersche ferner gesagt, das sie einmahl ihr recht ??? krieget, die armen Kinder haben sich ihrent halben gnug müssen plagen lassen

23. die Schäferschen Tochter darauf (Sonnabend) krank geworden

24. Angst vnd schmerzen im Leib

25. auch alles vom Kopf gerissen

26. Tochter zu der Mutter gesagt, Ihr habt übel gethan, das ihr gestern über anna // Everts gelacht, sehet wie sie nach mri greifet

27. Tochter aber gar nichts von dem Gespräch wußte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lütz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

28. Schäfertochter am dritten Tag ebenfalls besessen vnd über Anna Everts geruffen

..Belehrung Adolph Friedrich zur Neddenlt, Augustinus Wolff, David Jonathan Scharf, Schwerin 13. April 1692...Zeugen verhören, summariter vorstellen, Inquisitin gütlich befragen, ,

- 15. Aprilis, 1692 gütliche Befragung in Gegenwart Küchenmeister Klähne, H. Kornschreiber Blocken, H. Hausvoigt Sagern,

- über die Wunde weis sie nichts Auszusagen

1. kein Mensch hätte sie gescholten, auch bei den Prozessen auf dem Hof hätte niemand auf sie besagt, wie der Hauptmann von Plau bezeugen kann,

2. Jürgen Zabel ist ihr gevatter, mit dem sie oft zutun gehabt, er ist ein Bauer vnd hätte schon eine Tochter von 21. Jahren, er wurde von den Besessenen besagt, genauso wie Liesebethen Lorentz Frau, Barba Petersen welche schon Tot die eine were im gefängnus gestorben die andere hätte der Hauptman Sehl. brennen lassen, Otto Martens kennt sie

3. Affirmat, sie hätte das auf Liesabeth eydtlich bezeugen müßen, es seihen 10 Häubter vieh gestorben, das Vieh sei nicht plötzlich gestorben sondern nach gerade, hätte einen Eid schwören müssen, weiß aber nicht warum

4. von dem Viehsterben wüste sie nichts, aber er wär schon berüchtigt gewesen als er ins Dorf gekommen, der Teufel hat Otto martens besagt, das das Kindt aus seiner Handt trinken solle, das wehre geschehen, das Kind wieder gesund geworden, aber das ander Kindt hätte es wieder gekriegt, auch gestorben, er ist dennoch bei allen Bauern ein und ausgegangen,

5. Weiß sie nicht, von ihrer Tochter vergangene Jahr gehört, die es von der alten Edelfrau gehört, das war als Jürgen Zabel noch ein Junge aufm Hofe gewesen, das Herz wurde in die Speisekammer gestellt, 7 Nehe nadeln darin, weil sie meinten vom dem Kochen kehmen diejenigen die Schult daran weren, wäre aber nicht geschehen

6. Weiß sie nicht, nur gehört

7. das hätte sie nicht geredet, oft auf den hoff gekommen, vndt die alte Edelfrau hätte Inq. gefraget, wie es mit Otto martens were, ...sie gesagt der ist krank, er wäre oft krank gewesen,

8. das hätte sie nicht gethan, das Herz auch nicht gesehen, das mit dem Herz war als Jürgen Zabel noch ein Junge gewesen,

9. davon wisse sie nicht, sie hätte das Herz nicht gekriegt,

10. Affirmat, sie hätte keinen streit mit ihr, ihr auch nichts angetan, aber der Kleine Juncker hätte dem Otto Martens aus der handt trincken müßen

11. Nein, das were nicht so, sondern bloß hette er geruffen vndt ihren Nahmen auch einen oder mehr mahlenen genennet, sonst nichts dabey gesaget, wäre auch nicht zu den besessenen vorgefordert, auch nicht vom Priester beschimpft, was aber nicht stimmt, sondern vergangenem Michaelis vorm Jahr weren alle Leute ausn Dorffe vor Thessinen vndt dem Prediger aufs Thorhaus gefodert, vnd vermahnet, wo sie schuldig daran were, so solte sie ablassen, oder Gott würde geldt von himmel regnen lassen, sie vnd die Schäfersche hätten bei den Besessenen wachen müssen, der Zeufel ihnen gesagt sie solten Zaubern lernen, was sie aber nicht getan,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

12. sie hätte es sein Lebtage nicht aus seinen Munde gehört, sie wäre nicht weg gelaufen, sondern zu ihrer Tochter gereiset, ihr Mann hat ihr von der Besagung durch den Teufel berichtet,
13. das were nicht war, daß solte Martens liegen, als ein ander Otto sondern sie hatte zu ihm gesagt, wan Er gewust, das er hexen könnte, so hätte er bey sich, als ein Schelm gethan, das er sich aus der handt trincken laßen, das mit der Flucht nicht gesagt
14. nicht geflohen, sondern von Weinachten bis 9. marti bei der Tochter gewesen
15. nein ihr lebtage nicht
16. Affirmat, sie were ja her
17. Affirmat sie sese her ja
18. Schilderung wegen der Schrängnus, Ohnmacht, Wunde. ausführlichste Befragung
19. wüste es nicht
20. nescit, was dieselben zusammen geredet
21. nesit
22. nescit sie were ia hier
23. nescit, sie wäre ja hier
24. Nescit
25. nescit
26. Inq. schluegk die hände zusammen vnd sagte sie wüste nichts davon
27. sie were ia hier, so wüste sie nicht, was dort geredet würde
28. sie wüste von der Schäferschen Kinder nicht, sie soltens am Jügsten Tage verantworten
- Georg Havemann

- Additionalartikel 1-12, verfasst Schwerin 23. April 1692, Adolph Friedrich zur Nedden, David Jonathan Scharf,

- 25. Aprilis 1692, gütliche Befragung der Anna Evers über die Additionalartikel, Küchmeister Klähnen, Kornschreiber Blocken

1. das die Sehl. Frau cammen die Inq. Anna Evers auch in ihr Angesicht vor eine Hexe gescholten Inq. Nein das were nicht geschehen, das könnte ihr kein Mensch in der Welt beweisen
2. das die Sehl. Frau cammon solches noch zum öfftern auf ihrem toten bette gethan, Inq. nie
3. das Inq. eine Birne in ihrer lincken handt genommen, vndt selbige Rückliges der Sehl. Frau Camschen in den Mundt gesteckt, vndt auf zu eßen gegeben, Inq. Nimmer, vndt nimmer, in Ewigkeit nicht, sondern aufm Sontage Abent were D. Ruwolt von Güstrow geholt der hätte Inqvisitin eine kleines Gläschen in die Handt gegeben, vndt gewiesen, wie sie es umschüben, vndt denn davon der Cammschen ein bischen geben sollen, // die Unterthanen hätten eings umb sie hergeseßen, vndt Birn geschnitten da hette die Fraw Cramosche gesaget Man solte ihr eine Birn geben, da hatte einer von den Unterthanen Inq. 3. Birn gereicht, die hatte Sie der Frawen vorwärts wieder hingereicht, vndt nicht rücklings auß der linckern handt
4. Ob nicht wahr, das die Fraw Camsche nach genießuge dieser Birn vom schelten abgelassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Inq. sie hätte vorher auch nicht gescholten, sondern von Kranckheit geraset, vndt gelegen, Otto Potte, Martin parten, Zabel, Fabel, berent Perent, Jochim Ernst von cam. hetten ein Hause Nahmen aus raserey hergesaget

5. Ob nicht wahr, das Inqvisitin oft in Jürgen Zabels Haus gekommen...Ja, wan sie gewerke dahin gehabt,

6. daß, wan Inqvisitin daselbst geschen, daß des Zabels Leute gesponnen sie gesagt, es were eben so viel, sie würden doch alle gebrandt

Inq. das were nicht wahr, vndt schien, als wan sie darüber lachen wolte, wird ermahnt es nicht gering zu achten, Sie möchten spinnen oder wieden, das were ihr gleichviel, was sie noch Zabels spinnen fragte, stellte sich darauf als wan sie weinen wolte, vergoß aber keine Trähnen, Betet //

7. Ob nicht wahr, daß Inqvisitin weiter gesagt, sie wolte nicht länger eine Hexe heißen, sondern hingehen, wo sie Friede haben köne, Inq. hätte sie nicht gesagt, vndt wer sie freigehen solte? Sie hätte vergangenen Winter Juncker Thessien von Pentzlihn gebeten, wo sie was böses von ihr wüsten, es ihr zusagen. Aber der hätte geantwortet: Nein, er wüste von ihr nichts, vndt des Teuffels Rede könnte man nicht trawen

8. wan Inq. vor eine Hexe gescholten, das sie sich nicht verteidgt, Ihr lebtage hätte sie keiner vor eine Hexe gescholten, sonst wolte sie es nicht eingezogen haben

9. das das gefängnis, der kleyfart alle Nacht mit gedobbelten Thüren vndt zwar die letztere in der Stuben mit einem helden Schloß verschloßen wirdt, Ja

- die Stadtdiener Hans Borckholtz 50 Jahre vnd Heinrich Rase 39. Jahre vorgevordert

9. in der Nacht war nur ein Helden Schloß zu, die Inq. damit gar nicht geschlossen, Inq. weiß nicht mehr

11. wie der Stadtknecht aus dieser Thür mit dem Lichte in das gemach getreten, daß er auch die unterste Thür nach der Straßen Angelweit offen befunden, Inq. hätte sie nicht gesehen,

12. wie die Stadtknecht wieder zurückgehen wollen, das er gesehen das ein großer schwarzer Kerl vor dem gefängnis bey dem Camihn gestanden, Inq. das hätte der Stadtknecht gesagt

- Georg Haveman, Notar immat.

- Belehrung Afzur Neddenlt, David Jonathan Scharf, 28. April 1692...Anna Everts über die enthaltene Additional Articul auch die beiden stadtknecht Eydlich befragen...confrontation, allermaßen Otto martens vnd Jürgen Zabel der Uhrsachen bereits hierher gefodert sind...confrontation mit beiden über die Artikel auch Additionales, selber examiniren, hart vermahnen, ...

- Gütliche Befragung 30. Mai 1692, Anna Evers, nun mit schärferer Frage belegt, Warumb sie dann dinge geleuchnet, die ihr Martens vnd Zabel öffentlich in die Augen gesaget? R. Otto Martens hätte gelogen, von Jürgen Zabel wisse sie nichts, Hierauf würde ihr die Articuli Inq. sub No. 11 Act. vorgehalten, - Mindestens Beinschrauben, Leugnet meistens, oder sagt wie im gütlichen Verhör, Befragung Peinlich auch über die Additionales

- am Folgenden Tag Befragung über die Artikel 1-28 gütlich

- Georg Haveman, Notar immat.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

- 14. Juni 1692, in Gegenwart Reimar von Linstowen, Lieutenant Adam Klagen vnd Adam Zicken, als gesetztes Gericht, Zeugenbefragung

Testis 1. Grethe Hackers, Fischers Fraw aus Poserihh, 28. Jahre, affirmat Art. 1-4, 10, 11, 13 gehört, 15 Zeugin hätte dieselbe wieder willen fodern laßen müßen

18. dieselbe hoft fluchen gehört, aber nicht truncken gesehen, obwohl sie gehört, daß sie sich auch volllaufen pflege

2. Testis, Agneta Lösteken, Bademutter aus Poserihh, 70 Jahre alt

1. habe dieselbe gethan, aber gesagt hätte sie Zeugin nichts

2. sie hätte öfters Frawens gehabt, die schwere geburten gehabt, zu Poserihh die Schäfersche, wie auch eine Fischersche hatten die annen Evers endlich mit darzu holen laßen müssen

3. bey der Fischerschen were gefahr gewesen vndt in der gefahr hätte die Fischersche über Annen Everschen sehr gerufen, weile sie dieselbe erst angesprochen, vndt nicht genommen

4. bey der Schäfferschen, vndt Fischerschen hätte es anna Evers also gekregt, das es were guht geworden

10. Affirmat

11. Eine gute Stunde hätte es noch woll gewehret

15. sie were nach Bülow, Luttken pritz, Lüttcken Poseritzen woselbst Zeugin sonst gewesen, It. pentzlihn als woselbst eine Bademutter were, da were Inq. auch hingeholet

3. Caspar Hinrich Sarekan Küster zu Puserike, 28 Jahre

1. aus ihrem Mundt gehört das sie die andere Bademutter verachtet vnd gesagt, die selbe verstundens nicht oder hätten zu plumpe hände, m Sie were was Mißgunstigg gewesen

2. die Fischersche in ihrem Dörf hette gefahr gehabt, wie sie Inq. nicht geholt

3. zur Fischerschen hätte sie endlich dieselbe holen laßen müssen

4. weis nur das von der Fischerschen

7. von Liese Knuppels erzehlen gehört

10. die Fischersche die Annen Evers erst angesprochen, als aber dieselbe eine // böse gerüchte gekommen, hätte dieselbe solche sitzen laßen, vndt Agneten gefordert, darauf were sie in solche gefahr gekommen, vndt hätte stets über Annen Evers geruffen. Grethe Zackers wieder vorgefodert: Saget, das es also were, wie der Küster gezeuget, als sie die Evers ins Haus gegkommen wäre die Weh sofort vergangen

11. Ja, ungefehr nach 2 Stunden

18. es nicht gesehen nur gehört

4. Ilsabe Elisabeth Hoppen, des Pastoris Fraw von Posserin, 30 jahre alt

1. Ja, vnd sie hette die andern Weiber darumb vor Hexen gescholten

2. sie were noch bey keiner Frawen, als bey der grethen Fischerschen, bey welcher es schwer daher gegangen gewesen

4. bey der Fischerschen hette es kaum 2 Stunden gewehret, da were es gut geworden

10 / 11. Affirmat

15. Anna Evers hätte Zeuginnen selber erzehlet, das H. Barners Fraw sie allemahl gehabt, auser eines, vndt da hatte sie ihre gesundheit verlohren

18. Ja, sie sase ? sich zu zeiten woll, vndt Fluchte öfters

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

5. Jürgen Zabels Frau, aus Wangelihn, 43 Jahre alt

12. Anna Evers hette es ihr gesagt, das sie solches gethan, aber sie were nichth mit dabei gewesen, Sie hätte niemals gehört, das Frawen ihre unzeitige Kinder in die Zimmer vergraben hätten

13. die Fraw were drey Tage schon in Kindesnöhten gewesen, da wre es zur welt gekommen, es hätte gar nicht gestuncken, ob es schaden am kopfe gehabt das hätte sie nicht gesehen, das Kind wäre auch auf dem Kirchof begraben worden

14. Nescit

6. Anna Berents, Hausmans Frau, Wangelihn, über 40 Jahre

13. bey der verlösung were sie nicht gewest, aber gesehen, den Schaden am Kopf nicht gesehen, aber theils Frauen hätten gesagt, das es ein placke am Kopf gehabt, nicht gestuncken, es wäre auf dem Kirchofe begraben // Ob nicht die Großmutter Anna Evers Ihm den Kopf nu ersthens einige drückt Das hätte Liesebeth Lorentzen der Evertschen in die Augen geesagt

14. Nescit

7. Anna Martens, Hausmans Frau Wangelihn, 36 Jahre

13. sie hätte es nicht geshehen, kein gestank

8. Lorentz Schutze, Schneider aus Carow, 44. Jahre

1. möchte sie wohl gethan haben, den bey seiner Stieftochter hätte sie es erwiesen, darüber er sie in verdacht hielte

2. wüste nictes mehr, als von seiner Stieftochter

4. wie sie eine gute Stunde da gewesen, da were es gut geworden

10. Ja, das were seiner Stieftochter wiederfahren

11. eine Stunde

18. hätte sehr gefluchet

9. Ilse Zepelihns, Schneiders Fraw, 45. Jahre

1. der zerwachschen were Inq. darumb feindt geworden, das sie Liese Küppels in der höchtsen Noht genommen

2. das were ihrer Tochter der Fischerschen geschehen

3. Affirmat

4. bald gut geworden

5. hätte ihr Thies Kihl gesagt

6. Ja, were Zeugin bey gewesen

7. nicht nur gehört

8. nicht gehört

9. noch bis zum Morgen umb 4 Uhr gewehret

10. Affirmat

11. gute Stunde

10. Theis Kihl, Bauman aus Carow, 40 Jahr alt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

5. Ja, das sey wahr, das habe sie zu zeugen gesagt, wie er sie geholet, darüber er sich verwundrt, wie er das kindt schon zu Hause gefunden

11. Hedewig Knüppels, Thies Kihlen fraw, 49. Jahr alt

5. Ihr Mann es ihr erzählet, sie hätte fremde leute im Krug gehabt, die daon gewust, das das kindt da gewesen

7. das hätte Zerwahnsche vnd Trihn Kihlen erzählet

12. Lise Knüppels, Frantz Branten Fraw, 51 Jahr

1. hätte sie an Zeuginnen selber getan

2. Ja, vndt Zeugin were mit dabei gewesen

4. Affirmat

5. Ja, das hätte Zeugin Schwester Mann forbs erzehlet, vnd Zeugin hätte selbst das Kindt geholet, Bey der Brugmanschen were es eben so zugegangen, das wie In. nu beweges gewesen Zeugin das kindt geholet

6- das habe sie aus Inq. Mund gehört

7. die Frawen, so das gehört, hätten forbs des fals auffgeruffen, vndt die Kindelbette ein gesagt, das tuts nur kein gut

8. Affirmat

9. hätte wol noch 2. Stunden gedauert

13. Liesebeth Horns, Niclaus Ebels Fraw, 50 Jahre

13. die Rede gehört

14. Zeugin vnd Inq. Tochter hatten eins zu Wangelihn im Garten gewehdet, so were Inq. zulauffen kommen, vnd hätte Ihre Tochter mitm Meßer stechen wollen, Als Zeugin solches verwehret daß Inq. wegk gehen müßen, da hette Inq. Tochter Anna Evers, die schon tot, gesagt, Ihr wiset nicht, was meine Mutter kan, was die alte Ottsche kan, das kan meine mutter auch

14. Trihn Kihlen, Hinrich Kihlen Fraw, 37 Jahre

6. Affirmat

7. der Vogel were 2 Stunden vor Tage vor der Hausthür gekommen, vndt hätte gerufen Kivitt, Kivitt, darüber wäre Inq. bange geworden vnd gesagt, daß würde nicht guttes bedeuten

8. Affrmat

9. es hätte noch 2 stunden gewehret

15. Liese Zerrahn, Hinrich zerrahn, Baumans Frau 50 Jahre

7. der Vogel hätte sie vor die Hausthür allernechst der Stuben gesetzt, laut gerufen, Kivit

8. Anna Evers gesagt, das wirdt euch nichts schaden

9. umb die Zeit wie die Sonne aufgangen

2. Zeuge Agneta Lösecken: Wie Anna Eversen zu der Schäfferschen nach Lüttcken Pserihn in möhten geholet, worden, so weren zwey Kinder, zur welt gekommen, beyde lebendig, eines frisch, das ander hatte aber geschehnet, were baldt verschieden, welches anna Eversche

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

darauf zweymahl auf Ihre Arme genommen, vnd wie es aus der nase gebluhtet in die Höhe gehalten an ihren halsbuch, das Ihr das tote Kindes Bluht auf dem Halstuch besetzen bliebe
- Georg Haveman Notar immat.

- 24. Juli, 1692, Reimar von Linstowen, Lieutenant Klotzen, Befragung der Sehl. Hauptman Cammon hinterlassene Tochter Jungfer Dorothea Charlotten von Crammen, 20. Jahr alt, Besessenheit vor 2 ½ Jhar, anfangs hat sie immer gelcht ohne Grund, zuzeiten hätte sie den Kopf ins Bett gesteckt, sich selber zuzwingen, daß sie nicht lachen wollen, nach 8. Tagen wäre ein Gespenst auf Ihres hausdehlen des Abents, vmblich ein Großer Kerl odes (KOPIE)

- Bericht Georg Haveman an Herzog, Schwerin 16. Juli 1692, ..das die vom Pastor Rumbckern von Poserihn vorgeschlagenen Zeugen eydlich abgehört wurden, das Kind soll das der Hauptfrau (einer Stiefmutter der Besessenen Jungfer) gewesen sein, vor 6 Jahren geschehen, auch erforscht ob sie mit puesten, böten, stillen, curiren, Abergläubischen wesen, auf den Kindelbiren woselbsten sie Bademutter gewesen ist, sie gemeiniglich auch als Köchin gebrauchet, die beiden Jungfern von Cammon sind nun wieder gesund (der Teufel hatte dies vorher angekündigt) da ihre Eltern todt und das Crammen guht Wangelihn in einen concursum verfallen, sollten sie vielleicht ins Kloster, wenn ihre Besessenheit dies nicht verhindert

- Bericht des Adam Kloßzen, Lütken Wangelin 13. Juli 1692, wie Bericht des Haveman

Belehrung...wegen Anna Evers...nachdem sich verschiedene neue anzeigungen ergeben...welche nothdürftig erwiesen worden, bes. sie hette der Fr. Crammen todtes kind auf ihren befehl in ihrem eingenen als der Inq. hause vnd zwar in der Cammer ämter der Schoelle begraben, dar doch bey desen nachsuchung , das allergeringste nicht so wenig von dem Kinde als der Schachtel darin es sol gelegt gewesen seyn, gefunden worden, damit der Verdacht ergrößert...nochmals gütlich befragen, zimbliche Tortur, ruten, , gütliche Befragung, Nedelt, Wolf

- 26. Juli 1692, Küchenmeister Klähnen, conradt Friedrich Poggenbergen, Fritz Wittenburge, ...Anna Everts peinliche Befragung worüber die Zeugen schon in Inq. Tochter Mans gegenwart abgehört worden...

1. negat

2. nesict

3. Lügen

4. negat

5. sie hatte so geredet, vielleicht möchte es schon gut sein

6. affirmat

7. das were geschehen, wie der Tagk angebrochen, der Kivit gerufen,

8. wuste nicht, ob sie solches geredet oder nicht

9. Nein, sondern Liese Knüppels hätte noch 2. Palm erst gesungen

10. nicht angesprochen, sie hätte der Frawen ein kurtzes Bette machen laßen, vndt sie darauf vber die dehle geleitet

11. wuste sie nicht, wie lange es noch gewehret

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

12. auf des Frau Cammon geheiß, vor 10 Jahren begraben, will sie Schweren, vnd t das Kindt hatte so keine Knochen gehabt
13. das Kind wäre schon 3 Tage todt gewesen, hätte gestungen
14. negat
15. were ihr Lebtage nicht weiter gewesen als zu Carow, Pentzlihn, Zarglihn, Poselihn vnd Bülow
16. Negat
17. nescit
18. geflucht hätte sie woll aber nicht voll gesoffen

- danach vom Frohn angefast, abgekleidet, vermahnt, BEinschrauben, Ob sie nicht den Jungen Weibern die Gebuhrt zugeschlossen re. das könte sie nicht thun, , wird die Leiter hochgezogen, es wäre normal zwei Hebammen zur geburt zu holen, schreit, aber scheinbar schmerzunempfindlich, dreimahl hochgezogen, - keine Aussge

29. Juni 1692 gütliche Befragung

- Georg Haveman

- Belehrung: ...Anna Evers nach abermahliger überstandener Tortur von dieser Instantz entfreyet, damit aber das Große Ärgernis aus dem Lande abgeschaffet werden, so wird diese Anna Evers, nach vorhero abgestatteter Urfehde, des Landes zu ewigen Zeiten billig verwiesen, 30. Juli 1692, Adolph Friedrich zur Neddenlt, Augustius Wolff

- Articuli Inq. contra Annen Evers aus Wangelihn

1. das Inq. Anna Evers als Bademutter denen andern Weibern, so sich als Bademutter gebraucht laßen, es sehr mißgönnet, wan die angesprochen worden
2. Wahr, aber Schwangere Frawen andere Bademutter, vndt nicht Inqv. zu sich fodern laßen, daß solche Frawens sider Zeit nur schwere gebuhrt, oder Entbindung gehabt
3. Wahr, das sie öfters nicht eher verlöset werden können, bis sie Inq. mit zu hülffe holen laßen
4. wan Inq. gekommen, das es dann baldt guht geworden
5. Wie Thies Kihl, sie eines in solcher Noht geholet, das Inq. schon unterweges gesagt, Eylet nicht solche, es ist schon guht
6. wie Trihne Kihlen in Carow eines Inq. holen laßen, das da sie bis Mitternach in Kindes nöhten gearbeitet, Inq. sie vertröstet, es würde baldt guht
7. zu Mitternacht ein Vogel, wie ein Kiefitt groß in selbiges haus fliegen kommen, sich vor der gehährenden Frawen Stubenthür gesetzt, vndt geruffen Kivitt, Kievitt
8. wie sich alle Leute darob entsetzet, Inq. gesagt richtet Euch auf, erschrecket nicht, last den Vogel sein, es wirdt baldt guht
9. das auch die Schwangere fraw darauf fort der gebuhrt gewesen //
10. als eine Fischer Fraw in Poserihh Inq. nicht zur Bademutter haben wollen, sondern eine andere genommen, das die fraw nicht verlöset werden können, sondern 3. Tage in Kindes nöhten gearbeitet also wieder Ihren willen Inq. holen lassen müßen
11. sobaldt Inq. darzugekommen, das es forts gut geworden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

12. als Hauptman Crammen Fraw ein unzeitig kindt zur welt gebracht, welches Inq. an gehörigen Ohrt begraben sollen, d as aber In. solches kindt unter Ihres eigenen hauses Thür schwellen begraben
13. wie Inq. Sohns Fraw ein kindt zur Welt gebracht lebendig, aber am Kopf aus unvorsichtigkeit versehret, daß Inq. es forts getötet
14. das Ihre verstorbene Tochter, wie sie solche umbstände von Inq. gesehen, dieselbe öfters vor eine Hexe gescholten
15. das die Schwangern Frawens also schon gewohnt gewesen, auf 3 oder 4. meylwegen umbher, wo sie Inq. nicht genommen, das sie schwerlich verlöst werden können, also Inq. wieder willen nehmen müssen
16. das Inq. so Ehrgeitzig gewesen, daß die Kindelbiers Eltern sie bey den Gästen mit an den Tisch stetzen müssen
17. die Gäste es endlich gemerket wo sie Inq. nicht miht am Tisch gehabt, das sie keinen Appetit zu den Speisen gehabt
18. wan Inq. nach ihren willen // mit zu Tische genöthiget worden, daß sie sich voll seufen vnd fluchte

29. April 1692

confrontion mit Otto Martens vnd Jürgen Zabell

1. Otto martens, Cossate aus Wangelihn, 75. Jahre..sie zu ihm gekommen vnd gesagt: Nun were es Zeit, were mit fort wolte, denn sie sonsten gewiß alle gebrant würden, er aber sei ehrlich vnd daher zur Stelle geblieben

2. Jürgen Zabell, ein Unterthan aus Wangelihn, 45 Jahre, hat nicht gehört das Crammen sie ins Angesicht gescholten aber gehört, weiß eigentlich gar nichts, sagt immer nein, das wüste er soeben nicht, oder wie sie es gemeint, nichts aus ihrem Munde gehört, hat nie gehört das sie für eine Hexe gescholten wurde

- Bericht des Pastors, der selbst bei der Examination des Jürgen Zabel dabei gewesen war, das ist scheinbar schon etwas her, er im schlechten gerücht, er hat im Examine auch die alte Eversche als die vornehmste Hexe bekant, das hätte er Jürgen Zabel nicht berichtet, die Angeblichen Aussagen der Jürgen Zabels stammen alle vom Pastor, der Zabel verleugnet sie in Schwerin alle heftig, er hätte auch das mit den Birnen erzählt, man sollte in den Protokollen nachlesen

- Georg Haveman

- Belehrung Nedden, Aldolffd. , David Jonathan Scharf, 11. Mai 1692...Anna Everts... noch mal punct für punct über die Inqvisitional vnd additional Artikel gütlich befragen auch die Barbierer befragen, gewöhnliche territion vnd tortur nach alter vnd beschaffenheit, am dirtten Tag gütlich (mit Siegelabdrücken der drei)

- Belehrung 4. Juli, Nedden Wolf, Scharf...wegen Anna Evers nach überstandene Tortur die neuen indicia in Artikel verfassen auch erkundigen...auch nothürftig zu verificiren durch Zeugenverhör...wegen dem Kind nachgraben....

Rechnung der Barbierer wegen der Verarztung der Annen Evers für 30 R 1/2 Jahr lang, Schwerin 16. Oktober 1693

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Willgerroth, Pastoren

Bd. I , S. 454 Rümker, Jonas, 1688 - 1716 Pastor, geb. Kladrup 1664, Er hat im Anfange seines Predigtamts viele Widerwärtigkeiten gefunden...Besitzung (landkundige) zweier adlicher Schwestern aus Wangelin, doch hat der gnädige Gott die allgemeine Fürbitte des ganzen Landes gehöret, die übelgeplagten christinnen gnädig befreiet und dadurch alles zu seiner Ehre gedeihen lassen." Uhlig..zwei durch diesen Aberglauben in Verdacht der Zauberei gehalten hat, auf Requisition des P. Rümker gefänglich eingezogen, nach Lübz gebracht, torquiert worden, eine Selbstmord mit dem Strik und eine vor Wangelin verbrannt, Die Kosten dieses Processes und die Execution hat die umherliegende Landschaft durch eine Subskription zusammengebracht

Mecklenburgisch-Schweriner Regierung (1748-1849) Nr. 9189, (vormals Acta constitutionum et edictorum 2101)

- Maria Charlotte Eckhardt, geborene Schröder, wegen betrügerischer Wahrsagerei 1788-89 ...im Amt Lübz verhaftet, An Obrist Liuetenant von Restorf zu Dömitz, Schwerin 26. Mai 1788 wegen betrügerischer Wahrsagerei auch schon einmal von Gerichtswegen gezüchtigt vnd scharf bedroht, sie ist eine Landstreicherin, soll in Dömitz inhaftiert werden...durch Wahrsagen aus Charten betrügt sie die gemeinen Leute, die Schulzen zu Broock vnd Penzin (Benzin) aber sind, zu ermahnen auf solche Laster obacht zu geben, ...sie soll ein Lebenlang im Zucht oder Spinn Hause zu Dömitz auf beware werden, denn da diese Person schon einige 20 Jre lang sich vom Wahrsagen ernäret hat vnd so lange // sie in Freiheit bleibet, auch wol nicht von diesem Handwerk ablassen wird, 21. Mai 1788

- sie hat eine 4 jährige Tochter bei sich, welche sich durchaus von der Mutter nicht trennen laßen wolte, vnd daher mit aufgenommen werden muste, ...nun ist die Tochter gänzlich von der Mutter entwöhnet und kann wieder abgeholt werden, damit sie im Amt Lübz untergebracht werde, Dömitz 27. April 1789, genau deswegen gibt s Probleme weil natürlich niemand für das Kind aufkommen will

Frau des Claus Lale, 1603, Lübz, Uniarchiv Rostock Nr. 33, S. 282

Schreiben des Ernst (von) Grabow zu Suckwitz (Amt Lübz)

Meine freundlichsten Dienst zuvor Erneuste achtbare und hochgelarte großgünstige herren in sonders zuvorichtige gonstige gute Freunde. Ich kann F.E.K.M.B. hirmitt freunlich unberichtet nicht sein lassen, wie ungefehr vor anderthalb jahren zuvor meinen Underthanen weiter der eine Chim Slagken, die ander Claus Lalen frauen, im dorffe Kogelh(k)o sich miteinander in Scheltwort gegeben, das davon hero entstanden, weil des Lalens Frauen ein par Schue über ihren Füßen gehabt, so der Slagsken durch ihren eigenen Knecht gestolen und die Lalesche dieselbstn gekauft, welche bemelte Schue die lalesche der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Slageskenn auch wiederumb zustellen müssen, worüber sie dann noch allerhandt wechselworte und Schmehung /: in deme die Slages sie die lalesche für eine rothäugige alte Haut gescholden, so weit geraten, das die lalesche darauf geantwortet die Woart: sie sollte sich nun zufrieden geben, sie konte in kurzen an den Augen kriegen wohl ein rothäugig gefuhte zuschaden bekommen. Da den auch einhalb 8 tagen, nach gehaltenen Scheltworten der Slagesken Kinderen eines in überiehrigens matlein solch ein groß iammerliches leit und wehr in seinen augen und noch bis auf diese Stund bekommen, daß es in keinem Lichte besonderen finstern orthen muß gehalten werden, und solches sehr erbermlich, wie auch gedachter Chim Slake neben dessen Frauen, mitbeneben ihrem magdelein so viele mühe und geltzeilderrung gehabt und davon urn gewandt, daß sie auch ihrer f+sdunge daher vorhürtzett und nothalber gedrunge werden, daß sie mir daß Hofe wie auch nicht ohne meinen großen Schaden aufsaget und davon gezogen sein.

Zum anderen hatt es sich begeben, daß for ein Jahr mein Underthan Clawes Sangebusch mich gleichfalls geclaget, das Clawes Lale der Pauren zugk und ander Vihe habe durch seinen Sangebuschen haure geiaget, wo durch ihm nicht ein geringer Schade entstanden und da er erfahren, daß der Clawes lale ihm solchen Schaden zugefügt, hatt er sich woll verlauten lassen auch seiner Aussage nach gesinnet gewesen den Claus Lale, da er an ihm geraden würde ubell zu tractiren da nun solches des Clawes Lalen Frauen ersehen, habe sie ihm Sangerbuschen heftich gedrawet daß es ihm solte bezahlett werden und sie ihm darauf 1 Kalb von 14 Tagen alt, gesundes Leibes abgestorben, wie auch da er sich ungefehr vor 8 Jahren auch einsmals mit Claus Lalen erzornet denselben auch geschlagen und dessen Fraue ubell damitt zufrieden gewesen sie ihm auch daruaf 1 junck pferd umbgekommen und daß da der Sangebusch der laleschen auch beigemessen, daß sie ihme bemeltes Viehe umbgebracht.

Und weil ich immer bedacht gewesen, diese Sache an E.E. K. G. B. bereits fürlangt gelangen zulassen, so habe ich mich doch erinnert, weile die Lalesche sonten in meinen guetern übel beruchtigt wirt, dermal ins ihre übeltat durch Bottes vorhangnuß /: Do ferne sie schuldigh sich weiter an den tagk geben würde und zumahlen die Lalesche in burgen fanden/: dieselbe wie wen und wo ich wolte wider Zuberantworten genommen, daß sich dan bißherro vorhalten. Nachdeme aber ein Weib zu Krakow die Roböische genannt, so zauberei halber verbrandt worden, unterandern mit beandt, daß sie die Roböische habe meines Underthanens Clawes Lalen Frawen auch zaubern lehrett und ihr einen Teufel so Palegrim heißet gegeben, da mich nun solches vom Gerichte daselbst ist schriftlich vormeldet worden, habe ich nicht unterlassen können, befundenes das Weib die lalesche nach Krakow führen lassen und selbst auch dahin gezog mit anzuhören was sich in der confrontation begeben würde da dan obemelter Kundt der Laleschen von der Roböischen ist frei öffentlich zugeredet worden und hatt die Roböische nach vielfaltiger vormahnunge und einande hirinnen nictes andere wollen befundere were so warhaftich wahr als sich Godt über ihre arme Seele vorbarmen sollte, ob nun wohl in der confrontation die lalesche nictes gestehen wollen befundern, es alles aufs leuching gesetzt darauf von danen gezogen und die Lalesche in Burgen handen bleiben lassen, mich nichts desto weiniger unternomen und E.E.A.K.G. keinen zu Rath zu ziehen, wen dan bemelte confrontation den 28. Octobris geschehen. So begibt sich doch vornaher den letzten ejus den das meine Underthanin die Lalesche das Hasenpanier aufgeworfen und davon gepflücken wie ich auch noch jetzen ihr vorhaltens nichts weis.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 17: Ämter und Städte Laage und Lübz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32760>.

Der Brief schließt mit der Anfrage um Rechtsbelehrung, was mit der Laleschen zu geschehen habe, sofern sie wieder in Haft genommen wird.
